

Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)
vom 22.02.1995 (Stand 01.04.2016)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36 bis 38 und 40 bis 42c des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt¹⁾ (FHG),
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung mit den Anhängen I bis IX gilt für die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung.

² Vorbehalten bleiben gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung sowie Entgelte für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

Art. 2 *Gebührenpflichtige Dienstleistungen, Fehlen eines Gebührentarifs*

¹ Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen aufgeführten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig.

² Die nicht aufgeführten hoheitlichen Dienstleistungen sind gebührenfrei, soweit sie nicht innerhalb eines Verwaltungsverfahrens erbracht werden.

³ Für die nicht aufgeführten Dienstleistungen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt Artikel 14.

Art. 2a * *Kostendeckung*

¹ Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

² Als Grundlage für die Beurteilung der Kostendeckung dienen die Kostenbestandteile gemäss Deckungsbeitragsrechnung (Art. 22 FLG²⁾).

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

²⁾ BSG 620.0

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 *Periodische Anpassung*

¹ Der Regierungsrat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

Art. 4 *Taxpunktssystem*

¹ Die Gebühren dieser Verordnung werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Art. 5 *Ausnahme vom Taxpunktssystem*

¹ Die Gebühren des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes sind in Franken festgelegt.

² Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Gebühren jährlich bezüglich der Kosten und der Teuerung zu überprüfen und anzupassen.

Art. 6 *Arten von Tarifen*

¹ Diese Verordnung mit ihren Anhängen kennt drei Arten von Tarifen. Die Gebühr

- a* wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif);
- b* ist innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif);
- c* bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Tarif nach Zeitaufwand).

Art. 7 *Bemessung*
 1 Rahmentarife

¹ Die Gebühren bemessen sich bei Rahmentarifen nach

- a* dem gesamten Aufwand,
- b* der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie
- c* der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

Art. 8 *2 Tarif nach Zeitaufwand*

¹ Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung

<i>a</i> *	der Gehaltsklassen 1 bis 11:	70 Taxpunkte pro Stunde;
<i>b</i> *	der Gehaltsklassen 12 bis 17:	90 Taxpunkte pro Stunde;
<i>c</i> *	der Gehaltsklassen 18 bis 23:	120 Taxpunkte pro Stunde;
<i>d</i> *	der Gehaltsklassen 24 bis 30:	170 Taxpunkte pro Stunde.

² Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden.

³ Behörden, die eine eigene Kostenrechnung führen, können abweichende Stundenansätze anwenden.

Art. 9 *3 Besonders aufwendige Geschäfte*

¹ Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Ansatzes eines fixen Tarifs oder der Obergrenze eines Rahmentarifs erhoben werden.

Art. 9a * *Gebührenreduktion bei gleichartigen Dienstleistungen*

¹ Wird für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Arbeitsgang eine Vielzahl gleichartiger Dienstleistungen erbracht oder wird für eine Vielzahl von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern eine Dienstleistung in einem Arbeitsgang erbracht, so kann die für die einzelne Dienstleistung ordentlicherweise geschuldete Gebühr maximal um einen Viertel reduziert werden.

Art. 10 *Zusammensetzung der Gebühren**1 Pauschalgebühr*

¹ Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen festgelegten Gebühren umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.

Art. 11 *2 Besondere Dienstleistungen*

¹ Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁾, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.

Art. 12 *3 Mitberichte*

¹ Die Pauschalgebühr umfasst auch den Aufwand für Mitberichte.

² Kommt der Tarif nach Zeitaufwand zur Anwendung, wird der Aufwand für Mitberichte ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet und dazugerechnet.

³ Bei Rahmentarifen sind Mitberichte innerhalb des vorgegebenen Rahmens angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Vorbehalten bleiben besonders aufwendige Geschäfte nach Artikel 9.

Art. 13 *Bedürftigkeit*

¹ Auf Gesuch hin kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind.

² Zuständig für die Anordnung ist die Behörde, welche die Gebühren erhebt, oder die von der Direktion oder der Staatskanzlei bezeichnete, finanzkompetente Amtsstelle.

Art. 13a * *Erhebung von Verzugszinsen*

¹ Auf die Erhebung von Verzugszinsen wird verzichtet, wenn der Verzugszins einen Betrag von 10 Taxpunkten nicht erreicht.

2 Gebühren im Verwaltungsverfahren**Art. 14** *Fehlen eines Gebührentarifs*

¹ Enthalten diese Verordnung, ihre Anhänge oder die übrige Gesetzgebung für ein Verwaltungsverfahren keinen Tarif, so kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung.

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

Art. 15 *Besondere Fälle der Verfahrenserledigung*

¹ Wird ein Verwaltungsverfahren gegenstandslos oder durch Vergleich oder Rückzug des Gesuchs erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

Art. 16 *Wiederaufnahme*

¹ Für die Behandlung eines Gesuchs um Wiederaufnahme wird eine Gebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Wiederaufnahmegründen festgestellt wird.

Art. 17 *Reglemente, Pläne **

¹ Die Genehmigung von Reglementen und Plänen der Gemeinden und Planungsregionen ist gebührenfrei. *

² Für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen, wird von den Gemeinden und Planungsregionen eine Gebühr entsprechend 400 bis 4000 Taxpunkten erhoben. *

³ Für die Vorprüfung von Gemeindeerlassen nach Artikel 55 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾ wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. *

Art. 18 *Umweltverträglichkeitsprüfung*

¹ Die Gebühr für die Mitwirkung kantonaler Behörden bei Umweltverträglichkeitsprüfungen berechnet sich nach Zeitaufwand.

Art. 18a * *Leitverfahren nach Koordinationsgesetz und Baubewilligungen*

¹ Die Leitbehörde nach Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)²⁾ und die Baubewilligungsbehörde erheben zusätzlich zur Pauschalgebühr (Art. 10) die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für Amts- und Fachberichte sowie für weitere zusammen mit dem Gesamtentscheid bzw. der Baubewilligung zu eröffnende Verfügungen.

¹⁾ BSG 170.11

²⁾ BSG 724.1

3 Gebühren im Verwaltungsjustizverfahren

Art. 19 *Beschwerdeverfahren allgemein*

¹ Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von 200 bis 4000 Taxpunkten erhoben.

² Für Entscheide betreffend Zwischenverfügungen wird eine Pauschalgebühr von 100 bis 1000 Taxpunkten erhoben.

Art. 20 *Besondere Fälle* *1 Gebührenerhöhung*

¹ Für eine Instruktionsverhandlung oder einen Augenschein wird zusätzlich eine Gebühr von 150 bis 600 Taxpunkten erhoben.

² Die gesamte Pauschalgebühr kann angemessen erhöht werden, wenn mehrere Parteien gemeinsam Beschwerde führen.

Art. 21 *2 Gebührenreduktion*

¹ Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, oder wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Unterziehung erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

³ Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden.

Art. 22 *3 Revision, Erläuterung und Berichtigung*

¹ Für die Behandlung eines Revisionsgesuchs wird eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Revisionsgründen festgestellt wird.

² Das Verfahren auf Erläuterung oder Berichtigung ist gebührenfrei.

4. Sonstige Gebühren

Art. 23 *Kanzleigeühren*

¹ Für die Kanzleigeühren gelten folgende Ansätze:

a * für Schwarz-Weiss-Fotokopien pro Seite: 0.4 bis 2 Taxpunkte;

b * für Farbfotokopien pro Seite: 0.8 bis 3 Taxpunkte;

- c * für Beglaubigungen von Unterschriften: 25 Taxpunkte;
 d für Bestätigungen von Sachverhalten und Rechtskraftbescheinigungen: 30 Taxpunkte.

² Die Direktionen legen die Gebührenhöhe für Fotokopien direktionsintern fest. Sie können bei grösseren Mengen innerhalb des Rahmentarifs Rabatte gewähren. *

Art. 24 *Allgemeine Drucksachen*
 1 Erlasse

¹ Sonderdrucke von Erlassen werden zu folgenden Ansätzen abgegeben:

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	0.75 *
5 bis 8	1.5 *
9 bis 16	3 *
17 bis 24	4.5 *
25 bis 40	6 *
41 bis 56	7.5 *
57 bis 92	10.5 *
93 bis 128	13.5 *
129 bis 164	16.5 *
165 bis 200	19.5 *
201 bis 236	22.5 *
237 bis 272	25.5 *
273 bis 308	28.5 *
über 308	30 *

² Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Für Sonderdrucke von Erlassen mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von zwei Taxpunkten erhoben.

⁴ Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

⁵ Studierende und Lehrlinge erhalten auf diesen Ansätzen einen Rabatt von 20 Prozent.

⁶ Referendumsvorlagen werden gebührenfrei abgegeben.

⁷ Die Direktionen und die Staatskanzlei können in begründeten Einzelfällen Erlasse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben liegt.

Art. 25 2 *Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse*

¹ Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse, Vernehmlassungsunterlagen und dergleichen werden zu folgenden Ansätzen abgegeben: *

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	1.5 *
5 bis 8	3 *
9 bis 16	4.5 *
17 bis 24	7.5 *
25 bis 40	9 *
41 bis 56	12 *
57 bis 92	16.5 *
93 bis 128	21 *
129 bis 164	25.5 *
165 bis 200	30 *
201 bis 236	34.5 *
237 bis 272	39 *
273 bis 308	42 *
über 308	45 *

² Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Für Ausgaben mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von drei Taxpunkten erhoben.

⁴ Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

⁵ Für Ausgaben mit farbigen Illustrationen im Text wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

⁶ Für Ausgaben, deren Inhalt eine besondere geistige Leistung oder eine Dienstleistung darstellt oder sonst einen Marktwert besitzt, kann ein Zuschlag bis zu 30 Taxpunkten erhoben werden.

⁷ Die Direktionen und die Staatskanzlei können Berichte, Informationsschriften und Verzeichnisse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben liegt.

Art. 26 *Adressen*

¹ Die Gebühr für die Abgabe von Adressen (Etiketten) von weniger als 100 Stück für kommerzielle Zwecke beträgt 40 Taxpunkte und für jeweils weitere 100 Stück (auch angebrochene) 10 Taxpunkte.

Art. 27 *Mündliche Auskünfte*

¹ Mündliche Auskünfte ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren sind gebührenfrei.

² Auskünfte, deren Bearbeitung einen besonderen Aufwand verursacht, sind schriftlich zu erteilen.

Art. 28 *Andere Auskünfte*

1 Grundsatz

¹ Schriftliche Auskünfte, Gutachten und Ähnliches ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

² Eine Gebühr unter 100 Taxpunkten wird nicht erhoben.

³ Die zuständige Behörde oder Amtsstelle kann im Einzelfall oder für bestimmte Kategorien derartiger Auskünfte im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis auf die Gebührenerhebung verzichten, wenn die Interessen des Kantons dies erfordern oder die Auferlegung von Gebühren stossend wäre.

Art. 29 *2 Ausnahmen*

¹ Keine Gebühren für Auskünfte gemäss Artikel 28 werden erhoben

- a* von Organen der Gemeinden, ihren unselbständigen Anstalten und den gemeinderechtlichen Körperschaften, soweit es nicht um privatrechtliche Geschäfte geht;
- b* von Privaten, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben handeln;
- c* in Fällen, in welchen es um Staatsbeiträge geht.

Art. 30 *Akteneinsicht*

¹ Die Einsichtnahme in amtliche Akten gemäss Artikel 30 Informationsgesetz¹⁾ ist grundsätzlich gebührenfrei.

² Ausserordentliche Aufwendungen (besondere Nachforschungen, Bearbeitung umfangreicher Akten u. ä.) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Einsichtnahme in amtliche Akten ist nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens gebührenfrei. *

Art. 31 *Datenschutz*

1 gemäss Art. 20 Datenschutzgesetz

¹ Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 32 * *2 gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz*

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁾ sind gebührenfrei.

Art. 33 *3 gemäss Art. 23 f. Datenschutzgesetz*

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz³⁾ sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Taxpunkten erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben.

¹⁾ BSG 107.1

²⁾ BSG 152.04

³⁾ BSG 152.04

Art. 34 *Kurse und Vorträge*

¹ Führt die kantonale Verwaltung Kurse und Vorträge durch, wird von teilnehmenden Dritten pro halben Tag eine Gebühr von 125 bis 400 Taxpunkten erhoben.

² Für die Mitarbeit von Staatspersonal an Kursen und Vorträgen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand geschuldet.

³ Stehen die Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 im überwiegenden Interesse des Kantons, können die Gebühren reduziert werden, namentlich für Gemeinden und Private, denen öffentlichrechtliche Aufgaben übertragen sind.

⁴ Keine Gebühren werden erhoben, wenn die Veranstaltungen im ausschliesslichen Interesse des Kantons stehen.

Art. 35 *Aufsichtsrechtliche Untersuchungen*

¹ Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt, so hat in der Regel die Person, Körperschaft oder Anstalt, gegen die sich die Untersuchung richtete, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse die Gebühren zu tragen.

² Aufsichtsrechtliche Untersuchungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 36 *Mahnungen*

¹ Für Mahnungen kann eine Gebühr von 20 bis 80 Taxpunkten erhoben werden. *

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 37** *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger¹⁾;
2. Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (BSG 170.111);
3. Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung²⁾);

¹⁾ Aufgehoben durch Arbeitsmarktverordnung vom 29. 10. 2003, BSG 836.111

²⁾ Aufgehoben durch V vom 21. 10. 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen, BSG 212.223.1

4. Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern³⁾:
5. Verordnung vom 28. Mai 1986 über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern²⁾:
6. Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.321.1):
7. Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL)³⁾:
8. Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum)⁴⁾:
9. Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften⁵⁾:
10. Verordnung vom 12. April 1978 über die Ausbildung und Prüfung von Erziehungsberater-Schulpsychologen⁶⁾:
11. Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern (BSG 433.351):
12. Verordnung vom 15. August 1990 über die Diplomprüfungen an den staatlichen Diplommittelschulen⁷⁾:
13. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (BSG 435.211):
14. Verordnung vom 17. August 1988 über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern (gültig bis 31. 12. 1998):
15. Verordnung vom 23. April 1986 über die Aussen- und Strassenreklame⁸⁾:
16. Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1):

³⁾ Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.911

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. 6. 2006 der V über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911; BAG 06–77

³⁾ Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911

⁴⁾ Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911

⁵⁾ gültig bis 31. 12. 2003 BAG 00–52

⁶⁾ Aufgehoben; jetzt Verordnung vom 25. 6. 2003 über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie, BSG 431.51

⁷⁾ Aufgehoben; jetzt Mittelschulverordnung vom 7. 11. 2007, BSG 433.121

⁸⁾ Aufgehoben per 31. 12. 2009; jetzt Dekret über das Baubewilligungsverfahren, BSG 725.1

17. Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (BSG 767.25):
18. Verordnung vom 18. Dezember 1985 über die Spezialarzttitel ¹⁾:
19. Verordnung vom 10. August 1988 über die Zahntechnikerinnen und die Zahntechniker (BSG 811.132):
20. Verordnung vom 5. September 1990 über die Chiropraktorinnen und die Chiropraktoren (BSG 811.21):
21. Verordnung vom 4. Mai 1988 über die Physiotherapeutinnen und die Physiotherapeuten (BSG 811.61):
22. Verordnung vom 14. September 1988 über die Psychotherapeutinnen und die Psychotherapeuten (BSG 811.67):
23. Verordnung vom 2. Oktober 1985 über die Bewilligung zur Führung eines Privatspitals oder einer anderen Krankenpflegeeinrichtung ²⁾ :
24. Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BSG 813.131)³⁾:
25. Einführungsverordnung vom 27. Oktober 1993 zum eidgenössischen Giftgesetz (EV GiftG) ⁴⁾:
26. Verordnung vom 21. März 1990 über die öffentlichen und die privaten Apotheken sowie über die Spitalapotheken (Apothekenverordnung) (BSG 813.41):
27. Drogerienverordnung vom 21. März 1990 (BSG 813.45):
28. Verordnung vom 12. November 1985 über die Schwimmbäder (BSG 815.171):
29. Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) (BSG 817.0):
30. Verordnung vom 19. Mai 1993 über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten (Automatenverordnung)⁵⁾:
31. Verordnung vom 10. März 1993 über Getränkeverpackungen (KVGv)⁶⁾:
32. Verordnung vom 1. Dezember 1982 über den Handel mit Wein (BSG 817.421):

¹⁾ Aufgehoben per 1. 12. 2002 durch BAG 02–62

²⁾ Aufgehoben, jetzt Spitalversorgungsverordnung vom 23. 10. 2013; BSG 812.112

³⁾ Aufgehoben durch EinführungsV vom 20. 6. 2012 zur eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung, BSG 813.131

⁴⁾ Aufgehoben durch EinführungsV vom 24. 5. 2006 zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, BSG 813.151

⁵⁾ Aufgehoben durch V vom 24. 1. 2007 über Handel und Gewerbe, BSG 930.11

⁶⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 23. 10. 2002 der Organisationsverordnung GEF, BSG 152.221.121, BAG 02–75

33. Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KPUPV)¹⁾:
34. Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 ²⁾:
35. Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) (BSG 820.131):
36. Verordnung vom 23. Mai 1990 über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (LHV) (BSG 823.111):
37. Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 16. Mai 1990 ³⁾:
38. Bodenschutzverordnung (BSV) vom 4. Juli 1990 (BSG 825.111):
39. Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (BSG 832.521):
40. Verordnung vom 18. September 1973 über die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen und Familien (BSG 862.51):
41. Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (BSG 916.51):
42. Beschluss vom 2. Dezember 1960 des Regierungsrates betreffend Viehandelsgebühren (BSG 916.761):
43. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tiereschutzgesetzgebung ⁴⁾:
44. Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz ⁵⁾
45. Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger ⁶⁾:
46. Verordnung vom 14. Oktober 1992 über die Zusatzprüfung für Jäger ⁷⁾:
47. Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977 (BSG 923.21):
48. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über die Bergführer⁸⁾:
49. Skilehrerverordnung vom 25. Juni 1986 (BSG 935.222):
50. Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen ⁹⁾
51. Spielapparateverordnung vom 30. Mai 1990 (BSG 935.551):

¹⁾ Aufgehoben durch V vom 14. 10. 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, BSG 820.111

²⁾ Aufgehoben durch EinführungsV vom 24. 5. 2006 zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, BSG 813.151

³⁾ Aufgehoben durch Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. 10. 2009 , BSG 824.761

⁴⁾ Aufgehoben durch Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. 1. 2009; BSG 916.812

⁵⁾ Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111

⁶⁾ Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111

⁷⁾ Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111

⁸⁾ Aufgehoben durch V vom 24. 1. 2007 über Handel und Gewerbe, BSG 930.11

⁹⁾ Aufgehoben durch BAG 03–121

52. Verordnung vom 19. Dezember 1990 über die Augentoptikerinnen und Augentoptiker ¹⁰⁾;
53. Verordnung vom 30. Juli 1968 über die Ausübung des Klauenpfleger-Gewerbes (BSG 935.991.1);
54. Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Wandergewerbe (BSG 935.993.4);
55. Verordnung vom 19. Mai 1993 über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen (BSG 935.993.5);
56. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über das Mass- und Gewichtswesen (BSG 941.11);
57. Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1961 zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944²⁾;

Art. 38 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. September 1992 über die Gebühren der Staatskanzlei (BSG 154.210)
2. Verordnung vom 17. 6. 92 über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion (BSG 154.211)
3. Verordnung vom 20. 5. 92 über die Gebühren der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (BSG 154.212)
4. Verordnung vom 12. Dezember 1992 über die Gebühren der Justizdirektion (BSG 154.213)
5. Verordnung 1 vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.214)
6. Verordnung 2 vom 13. November 1984 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.215)
7. Verordnung vom 18. Dezember 1991 über die Gebühren der Finanzdirektion (BSG 154.217)
8. Verordnung vom 7. August 1991 über die Gebühren der Erziehungsdirektion (BSG 154.218)
9. Verordnung vom 14. November 1990 über die Gebühren und Auslagen der Baudirektion (BSG 154.219)
10. Verordnung vom 13. März 1991 über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (BSG 154.220)

¹⁰⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. 10. 2005 der V über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen, BSG 811.111; BAG 05–124

²⁾ Aufgehoben, jetzt V vom 15. 12. 2004 über den Vollzug des eidg. Waffenrechts; BSG 943.511.1

11. Verordnung vom 25. August 1981 über die Gebühren der Gemeindedirektion (BSG 154.224)
12. Verordnung vom 16. Dezember 1992 über die Gebühren der Regierungstatthalter (BSG 154.31)
13. Verordnung vom 27. Mai 1992 über die Gebühren der Grundbuchämter (BSG 215.326.1)
14. Verordnung vom 27. Februar 1985 über die Gebühren für die Patentprüfungen der Primar-, Haushaltungs-, Arbeitslehrer und -lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen (BSG 430.210.36)
15. Tarif vom 26. Juni 1907 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (BSG 811.91)
16. Verordnung vom 29. April 1899 betr. die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen (BSG 811.981)
17. Verordnung vom 7. Oktober 1987 über die Gebühren der Forstdirektion in Belangen der Fischerei und des Fischereinspektorates (BSG 923.60)

Art. 39 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 18.10.1995 *

Art. T1-1 *

¹ Die neuen Gebührensätze (Ziffer 2.4) gelten für alle Teilungspläne ab Steuerjahr 1995, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eröffnet worden sind.

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 24.06.1998 *

Art. T2-1 *

¹ Die jährliche Gebühr nach Ziffer 2.1 Buchstabe cAnhang VIII der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung gilt auch für Verträge betreffend den Datenbezug im Abonnement, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossen worden sind.

T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24.10.2001 *

Art. T3-1 *

¹ Betreffend die modulare Weiterbildung Landwirtschaft und Hauswirtschaft gilt für Teilnehmende des Wintersemesters 2001/2002 die bis zum 31. Dezember 2001 gültige Regelung.

² Die Fachschulen 1 und 2 des mlz sind für Teilnehmende des Wintersemesters 2001/2002 gebührenfrei.

T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom 24.08.2005 *

Art. T4-1 *

¹ Die Jahresgebühr für bereits erteilte Zugriffsrechte auf das Grundstückdateninformationssystem gemäss Ziffer 2.6 wird am 1. November 2005 fällig. Im Jahr 2005 ist ein Sechstel der Jahresgebühr geschuldet.

T5 Übergangsbestimmung der Änderung vom 20.06.2007 *

Art. T5-1 *

¹ Die Jahresgebühr 2007 der Gemeinden für den Zugriff auf das Grundstückdateninformationssystem GRUDIS berechnet sich nach dieser Änderung, sofern dies für die Gemeinde günstiger ist. Andernfalls berechnet sich die Jahresgebühr 2007 nach bisherigem Recht, sofern der Gemeinde das Zugriffsrecht vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erteilt worden ist.

T6 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.11.2011 *

Art. T6-1 *

¹ Die Gebühren gemäss Anhang VII, Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.4.2 und 3.8.2 gelten erst für Prüfungen, welche ab dem Schuljahr 2012/2013 abgenommen werden.

² Die Gebühren gemäss Ziffer II 4., 5. und 6. werden erstmals für das Frühjahressemester 2012 nach dem neuen Tarif erhoben.

Bern, 22. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Annoni
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.02.1995	01.05.1995	Erlass	Erstfassung	95-24
09.08.1995	01.10.1995	Anhang 07	Inhalt geändert	95-48
20.09.1995	01.01.1996	Anhang 02C	Inhalt geändert	95-63
18.10.1995	01.01.1996	Titel T1	eingefügt	95-86
18.10.1995	01.01.1996	Art. T1-1	eingefügt	95-86
18.10.1995	01.01.1996	Anhang 06	Inhalt geändert	95-86
25.10.1995	01.01.1996	Anhang 09	aufgehoben	95-101
25.10.1995	01.01.1996	Anhang 04A	Inhalt geändert	95-102
20.12.1995	01.03.1996	Anhang 05B	Inhalt geändert	96-10
20.12.1995	01.03.1996	Anhang 05A	Inhalt geändert	96-11
20.12.1995	01.03.1996	Anhang 09	eingefügt	96-11
24.04.1996	01.07.1996	Anhang 05B	Inhalt geändert	96-35
29.05.1996	01.08.1996	Anhang 05A	Inhalt geändert	96-41
26.06.1996	01.08.1996	Art. 30 Abs. 3	eingefügt	96-49
09.10.1996	01.01.1997	Anhang 07	Inhalt geändert	96-85
23.10.1996	01.01.1997	Anhang 02B	Inhalt geändert	96-96
23.10.1996	01.01.1997	Anhang 02B	Inhalt geändert	96-97
23.10.1996	01.01.1997	Anhang 02C	Inhalt geändert	96-97
23.10.1996	01.01.1997	Anhang 02E	Inhalt geändert	96-97
20.11.1996	01.01.1997	Anhang 05B	Inhalt geändert	97-1
11.12.1996	01.01.1997	Anhang 02B	Inhalt geändert	97-10
18.12.1996	01.04.1997	Anhang 07	Inhalt geändert	97-16
26.02.1997	01.05.1997	Anhang 05C	Name geändert	97-28
17.09.1997	01.01.1998	Anhang 08	Inhalt geändert	97-75
08.10.1997	01.01.1998	Anhang 07	Inhalt geändert	97-76
29.10.1997	01.01.1998	Anhang 03	Inhalt geändert	97-103
26.11.1997	01.02.1998	Anhang 02B	Inhalt geändert	98-2
26.11.1997	01.02.1998	Anhang 02C	Inhalt geändert	98-2
26.11.1997	01.02.1998	Anhang 02D	eingefügt	98-2
26.11.1997	01.02.1998	Anhang 02E	Inhalt geändert	98-2
26.11.1997	01.02.1998	Anhang 02F	Inhalt geändert	98-2
26.11.1997	01.02.1998	Anhang 03	Inhalt geändert	98-2
21.01.1998	01.04.1998	Anhang 08	Inhalt geändert	98-7
01.04.1998	01.07.1998	Anhang 09	Inhalt geändert	98-20
17.06.1998	01.09.1998	Anhang 03	Inhalt geändert	98-44
24.06.1998	01.10.1998	Titel T2	eingefügt	98-45
24.06.1998	01.10.1998	Art. T2-1	eingefügt	98-45
24.06.1998	01.10.1998	Anhang 08	Inhalt geändert	98-45
14.10.1998	28.12.1998	Anhang 08	Inhalt geändert	98-74
21.10.1998	01.04.1999	Anhang 02B	Inhalt geändert	98-75
21.10.1998	01.01.1999	Anhang 02C	Inhalt geändert	98-75
21.10.1998	01.01.1999	Anhang 02D	Inhalt geändert	98-75

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
21.10.1998	01.01.1999	Anhang 02F	Inhalt geändert	98-75
28.10.1998	01.01.1999	Anhang 05B	Inhalt geändert	98-77
18.11.1998	01.02.1999	Anhang 03	Inhalt geändert	99-1
28.04.1999	01.07.1999	Anhang 05A	Inhalt geändert	99-42
12.05.1999	01.08.1999	Anhang 05A	Inhalt geändert	99-51
12.05.1999	01.08.1999	Anhang 09	Inhalt geändert	99-51
19.05.1999	01.08.1999	Anhang 02B	Inhalt geändert	99-53
20.10.1999	01.01.2000	Anhang 04A	Inhalt geändert	99-90
27.10.1999	01.01.2000	Anhang 02B	Inhalt geändert	99-92
27.10.1999	01.01.2000	Anhang 02C	Inhalt geändert	99-92
27.10.1999	01.01.2000	Anhang 05A	Inhalt geändert	99-94
17.11.1999	01.03.2000	Anhang 05A	Inhalt geändert	00-2
19.01.2000	01.08.2000	Anhang 02B	Inhalt geändert	00-16
05.07.2000	01.10.2000	Anhang 09	Inhalt geändert	00-60
20.09.2000	01.01.2001	Art. 8 Abs. 1, a	geändert	00-84
20.09.2000	01.01.2001	Art. 8 Abs. 1, b	geändert	00-84
20.09.2000	01.01.2001	Art. 8 Abs. 1, c	geändert	00-84
20.09.2000	01.01.2001	Art. 8 Abs. 1, d	geändert	00-84
25.10.2000	01.01.2001	Anhang 04A	Inhalt geändert	00-110
25.10.2000	01.01.2001	Anhang 07	Inhalt geändert	00-112
25.10.2000	01.01.2001	Anhang 02B	Inhalt geändert	00-114
25.10.2000	01.01.2001	Anhang 02C	Inhalt geändert	00-114
25.10.2000	01.01.2001	Anhang 02E	Inhalt geändert	00-114
25.10.2000	01.01.2001	Anhang 02F	Inhalt geändert	00-114
20.12.2000	01.01.2001	Anhang 05A	Inhalt geändert	01-9
24.01.2001	01.02.2001	Anhang 03	Inhalt geändert	01-16
24.10.2001	01.01.2002	Titel T3	eingefügt	01-75
24.10.2001	01.01.2002	Art. T3-1	eingefügt	01-75
24.10.2001	01.08.2001	Anhang 02B	Inhalt geändert	01-75
24.10.2001	01.01.2002	Anhang 02B	Inhalt geändert	01-75
24.10.2001	01.01.2001	Anhang 02B	Inhalt geändert	01-75
24.10.2001	01.01.2002	Anhang 02C	Inhalt geändert	01-75
24.10.2001	01.01.2002	Anhang 02E	Inhalt geändert	01-75
24.10.2001	01.01.2002	Anhang 02F	Inhalt geändert	01-75
24.10.2001	01.01.2002	Anhang 03	Inhalt geändert	01-79
24.10.2001	01.01.2002	Anhang 05B	Inhalt geändert	01-81
19.06.2002	01.09.2002	Anhang 02B	Inhalt geändert	02-40
19.06.2002	01.09.2002	Anhang 03	Inhalt geändert	02-40
18.09.2002	22.08.2002	Anhang 04A	Inhalt geändert	02-58
18.09.2002	22.08.2002	Anhang 09	Inhalt geändert	02-58
23.10.2002	01.10.2002	Anhang 05A	Inhalt geändert	02-78
23.10.2002	01.01.2003	Anhang 02B	Inhalt geändert	02-86
27.11.2002	01.01.2003	Anhang 06	Inhalt geändert	03-4
27.11.2002	01.01.2003	Anhang 07	Inhalt geändert	03-5
11.12.2002	01.01.2003	Anhang 03	Inhalt geändert	03-9

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.12.2002	01.01.2003	Anhang 03	Inhalt geändert	03-11
22.01.2003	01.04.2003	Anhang 05B	Inhalt geändert	03-19
26.02.2003	01.05.2003	Anhang 02E	Inhalt geändert	03-31
26.02.2003	01.05.2003	Anhang 02F	Inhalt geändert	03-31
26.02.2003	01.05.2003	Anhang 05B	Inhalt geändert	03-31
07.05.2003	01.08.2003	Anhang 01	Inhalt geändert	03-40
25.06.2003	01.08.2003	Anhang 07	Inhalt geändert	03-68
25.06.2003	01.09.2003	Anhang 04A	Inhalt geändert	03-70
06.08.2003	01.01.2004	Anhang 01	Inhalt geändert	03-79
17.09.2003	01.01.2004	Anhang 05A	Inhalt geändert	03-88
17.09.2003	01.01.2004	Anhang 05C	Inhalt geändert	03-88
22.10.2003	01.01.2004	Anhang 02D	Inhalt geändert	03-96
22.10.2003	01.01.2004	Anhang 02D	aufgehoben	03-96
22.10.2003	01.01.2004	Anhang 02E	Inhalt geändert	03-96
22.10.2003	01.01.2004	Anhang 02F	Inhalt geändert	03-96
22.11.2003	01.01.2004	Anhang 02B	Inhalt geändert	03-96
03.12.2003	01.01.2005	Art. 2a	eingefügt	04-33 03-115
03.12.2003	01.01.2005	Art. 9a	eingefügt	04-33 03-115
03.12.2003	01.01.2005	Art. 13a	eingefügt	04-33 03-115
17.03.2004	01.07.2004	Anhang 08	Inhalt geändert	04-24
16.06.2004	01.10.2004	Anhang 02E	Inhalt geändert	04-53
23.06.2004	01.08.2004	Anhang 07	Inhalt geändert	04-54
30.06.2004	01.09.2004	Anhang 07	Inhalt geändert	04-55
20.10.2004	01.01.2005	Anhang 02B	Inhalt geändert	04-77
20.10.2004	01.01.2005	Anhang 02C	Inhalt geändert	04-77
20.10.2004	01.01.2005	Anhang 02E	Inhalt geändert	04-77
20.10.2004	01.01.2005	Anhang 03	Inhalt geändert	04-80
20.10.2004	01.01.2005	Anhang 05B	Inhalt geändert	04-84
20.10.2004	01.01.2005	Anhang 06	Inhalt geändert	04-86
20.10.2004	01.01.2005	Anhang 08	Inhalt geändert	04-86
26.01.2005	01.04.2005	Anhang 08	Inhalt geändert	05-11
23.03.2005	01.06.2005	Anhang 05C	Inhalt geändert	05-25
05.04.2005	01.08.2005	Anhang 07	Inhalt geändert	05-32
27.04.2005	01.07.2005	Anhang 06	Inhalt geändert	05-35
25.05.2005	01.09.2005	Anhang 03	Inhalt geändert	05-57
24.08.2005	01.11.2005	Titel T4	eingefügt	05-104
24.08.2005	01.11.2005	Art. T4-1	eingefügt	05-104
24.08.2005	01.11.2005	Anhang 08	Inhalt geändert	05-104
19.10.2005	01.01.2006	Art. 17	Titel geändert	05-120
19.10.2005	01.01.2006	Art. 17 Abs. 1	geändert	05-120
19.10.2005	01.01.2006	Art. 17 Abs. 2	geändert	05-120
19.10.2005	01.01.2006	Art. 17 Abs. 3	eingefügt	05-120
19.10.2005	01.01.2006	Art. 18a	eingefügt	05-120
26.10.2005	01.01.2006	Anhang 08	Inhalt geändert	05-129
09.11.2005	01.01.2006	Anhang 02B	Inhalt geändert	05-136

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
01.03.2006	01.06.2006	Anhang 05A	Inhalt geändert	06-36
17.05.2006	01.08.2006	Art. 25 Abs. 1	geändert	06-63
17.05.2006	01.08.2006	Art. 30 Abs. 3	geändert	06-63
17.05.2006	01.01.2007	Anhang 05B	Inhalt geändert	06-66
16.08.2006	01.11.2006	Anhang 08	Inhalt geändert	06-91
25.10.2006	01.11.2006	Anhang 05B	Inhalt geändert	06-114
25.10.2006	01.01.2007	Anhang 05A	Inhalt geändert	06-115
25.10.2006	01.01.2007	Anhang 02B	Inhalt geändert	06-117
22.11.2006	01.02.2007	Anhang 03	Inhalt geändert	07-13
23.05.2007	01.08.2007	Anhang 02B	Inhalt geändert	07-68
20.06.2007	01.09.2007	Titel T5	eingefügt	07-75
20.06.2007	01.09.2007	Art. T5-1	eingefügt	07-75
20.06.2007	01.09.2007	Anhang 08	Inhalt geändert	07-75
29.08.2007	01.11.2007	Anhang 04B	Inhalt geändert	07-93
17.10.2007	01.01.2008	Anhang 05C	Inhalt geändert	07-108
07.11.2007	01.08.2008	Anhang 07	Inhalt geändert	08-9
07.05.2008	01.08.2008	Anhang 07	Inhalt geändert	08-57
02.07.2008	01.08.2008	Anhang 01	Inhalt geändert	08-73
20.08.2008	01.11.2008	Anhang 05B	Inhalt geändert	08-94
17.09.2008	01.01.2009	Anhang 04A	Inhalt geändert	08-107
22.10.2008	01.01.2009	Art. 32	geändert	08-119
29.10.2008	01.01.2009	Anhang 08	Inhalt geändert	08-124
29.10.2008	01.01.2009	Anhang 08	Inhalt geändert	08-125
26.11.2008	01.02.2009	Anhang 03	Inhalt geändert	09-2
21.01.2009	01.04.2009	Anhang 02B	Inhalt geändert	09-19
29.04.2009	01.07.2009	Anhang 05C	Inhalt geändert	09-49
27.05.2009	01.08.2009	Art. 23 Abs. 1, a	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 23 Abs. 1, b	eingefügt	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 23 Abs. 1, c	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 23 Abs. 2	eingefügt	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "1 bis 4" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "5 bis 8" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "9 bis 16" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "17 bis 24" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "25 bis 40" / "Taxpunkte"	geändert	09-57

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "41 bis 56" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "57 bis 92" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "93 bis 128" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "129 bis 164" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "165 bis 200" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "201 bis 236" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "237 bis 272" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "273 bis 308" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "über 308" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "1 bis 4" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "5 bis 8" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "9 bis 16" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "17 bis 24" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "25 bis 40" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "41 bis 56" / "Taxpunkte"	geändert	09-57

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "57 bis 92" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "93 bis 128" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "129 bis 164" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "165 bis 200" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "201 bis 236" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "237 bis 272" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "273 bis 308" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "über 308" / "Taxpunkte"	geändert	09-57
27.05.2009	01.08.2009	Anhang 01	Inhalt geändert	09-57
24.06.2009	01.09.2009	Anhang 04A	Inhalt geändert	09-71
12.08.2009	01.11.2009	Anhang 05B	Inhalt geändert	09-91
12.08.2009	01.01.2010	Anhang 05A	Inhalt geändert	09-92
26.08.2009	01.11.2009	Anhang 02B	Inhalt geändert	09-93
14.10.2009	01.01.2010	Anhang 08	Inhalt geändert	09-118
14.10.2009	01.01.2010	Anhang 04B	Inhalt geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Anhang 09	Inhalt geändert	09-119
21.10.2009	01.01.2010	Anhang 02B	Inhalt geändert	09-125
21.10.2009	01.01.2010	Anhang 04A	Inhalt geändert	09-127
23.12.2009	01.03.2010	Anhang 05C	Inhalt geändert	10-10
30.06.2010	01.09.2010	Anhang 06	Inhalt geändert	10-60
25.08.2010	01.11.2010	Anhang 04A	Inhalt geändert	10-68
20.09.2010	01.01.2011	Art. 25 Abs. 1	geändert	10-71
22.09.2010	01.01.2011	Anhang 01	Inhalt geändert	10-71
22.09.2010	01.01.2011	Art. 25 Abs. 1	geändert	10-76
22.09.2010	01.01.2011	Anhang 08	Inhalt geändert	10-76
27.10.2010	01.01.2011	Anhang 05C	Inhalt geändert	10-108
27.10.2010	01.01.2011	Anhang 03	Inhalt geändert	10-96
24.11.2010	01.02.2011	Anhang 08	Inhalt geändert	10-104
15.12.2010	01.03.2011	Anhang 03	Inhalt geändert	11-5
04.05.2011	01.08.2011	Anhang 08	Inhalt geändert	11-44

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.06.2011	01.08.2011	Anhang 02B	Inhalt geändert	11-63
21.09.2011	01.01.2012	Anhang 02B	Inhalt geändert	11-111
26.10.2011	01.01.2012	Anhang 08	Inhalt geändert	11-125
26.10.2011	01.01.2012	Anhang 04A	Inhalt geändert	11-129
09.11.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 1, c	geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Art. 36 Abs. 1	geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Titel T6	eingefügt	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Art. T6-1	eingefügt	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 01	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 02B	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 02C	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 02E	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 02F	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 03	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 04A	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 04B	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 05A	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 06	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 07	Inhalt geändert	11-134
09.11.2011	01.01.2012	Anhang 08	Inhalt geändert	11-134
11.01.2012	01.04.2012	Anhang 05B	Inhalt geändert	12-15
25.01.2012	01.04.2012	Anhang 08	Inhalt geändert	12-22
23.05.2012	01.08.2012	Anhang 05A	Inhalt geändert	12-45
04.07.2012	01.01.2013	Anhang 02B	Inhalt geändert	12-60
19.09.2012	01.01.2013	Anhang 02B	Inhalt geändert	12-92
17.10.2012	01.01.2013	Anhang 08	Inhalt geändert	12-86
24.10.2012	01.01.2013	Anhang 09	Inhalt geändert	12-97
24.10.2012	01.01.2013	Anhang 10	eingefügt	12-97
05.12.2012	01.04.2013	Anhang 09	Inhalt geändert	13-7
05.12.2012	01.04.2013	Anhang 09	Inhalt geändert	13-7
04.09.2013	01.01.2014	Anhang 04B	Inhalt geändert	13-72
04.09.2013	01.01.2014	Anhang 08	Inhalt geändert	13-72
18.09.2013	01.01.2014	Anhang 02B	Inhalt geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Anhang 08	Inhalt geändert	13-80
16.10.2013	01.01.2014	Anhang 02C	Inhalt geändert	13-83
16.10.2013	01.01.2014	Anhang 02C	Inhalt geändert	13-83
11.12.2013	01.03.2014	Anhang 05A	Inhalt geändert	14-15
11.12.2013	01.03.2014	Anhang 05A	Inhalt geändert	14-15
19.02.2014	01.05.2014	Anhang 05B	Inhalt geändert	14-29
21.05.2014	01.08.2014	Anhang 06	Inhalt geändert	14-52
21.05.2014	01.08.2014	Anhang 07	Inhalt geändert	14-52
03.09.2014	01.01.2015	Anhang 04B	Inhalt geändert	14-77
03.09.2014	01.01.2015	Anhang 04B	Inhalt geändert	14-77
29.10.2014	01.01.2015	Anhang 08	Inhalt geändert	14-100
29.10.2014	01.01.2015	Anhang 08	Inhalt geändert	14-101

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
05.11.2014	01.01.2015	Anhang 06	Inhalt geändert	14-109
05.11.2014	01.01.2015	Anhang 08	Inhalt geändert	14-109
03.12.2014	01.02.2015	Anhang 05B	Inhalt geändert	15-4
03.12.2014	01.02.2015	Anhang 05C	Inhalt geändert	15-4
16.09.2015	01.01.2016	Anhang 06	Inhalt geändert	15-64
21.10.2015	01.01.2016	Anhang 02B	Inhalt geändert	15-81
21.10.2015	01.03.2016	Anhang 02B	Inhalt geändert	15-81
21.10.2015	01.01.2016	Anhang 02C	Inhalt geändert	15-81
21.10.2015	01.01.2016	Anhang 02E	Inhalt geändert	15-81
21.10.2015	01.01.2016	Anhang 02B	Inhalt geändert	15-82
21.10.2015	01.01.2016	Anhang 02C	Inhalt geändert	15-82
21.10.2015	01.01.2016	Anhang 02E	Inhalt geändert	15-82
21.10.2015	01.01.2016	Anhang 08	Inhalt geändert	15-82
04.11.2015	01.01.2016	Anhang 02B	Inhalt geändert	15-91
04.11.2015	01.01.2016	Anhang 03	Inhalt geändert	15-91
11.11.2015	01.01.2016	Anhang 08	Inhalt geändert	15-95
10.02.2016	01.04.2016	Anhang 05B	Inhalt geändert	16-016

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.02.1995	01.05.1995	Erstfassung	95-24
Art. 2a	03.12.2003	01.01.2005	eingefügt	04-33 03-115
Art. 8 Abs. 1, a	20.09.2000	01.01.2001	geändert	00-84
Art. 8 Abs. 1, b	20.09.2000	01.01.2001	geändert	00-84
Art. 8 Abs. 1, c	20.09.2000	01.01.2001	geändert	00-84
Art. 8 Abs. 1, d	20.09.2000	01.01.2001	geändert	00-84
Art. 9a	03.12.2003	01.01.2005	eingefügt	04-33 03-115
Art. 13a	03.12.2003	01.01.2005	eingefügt	04-33 03-115
Art. 17	19.10.2005	01.01.2006	Titel geändert	05-120
Art. 17 Abs. 1	19.10.2005	01.01.2006	geändert	05-120
Art. 17 Abs. 2	19.10.2005	01.01.2006	geändert	05-120
Art. 17 Abs. 3	19.10.2005	01.01.2006	eingefügt	05-120
Art. 18a	19.10.2005	01.01.2006	eingefügt	05-120
Art. 23 Abs. 1, a	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 23 Abs. 1, b	27.05.2009	01.08.2009	eingefügt	09-57
Art. 23 Abs. 1, c	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 23 Abs. 1, c	09.11.2011	01.01.2012	geändert	11-134
Art. 23 Abs. 2	27.05.2009	01.08.2009	eingefügt	09-57
Art. 24 Abs. 1, Ta- belle, "1 bis 4" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Ta- belle, "5 bis 8" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Ta- belle, "9 bis 16" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Ta- belle, "17 bis 24" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Ta- belle, "25 bis 40" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Ta- belle, "41 bis 56" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Ta- belle, "57 bis 92" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Ta- belle, "93 bis 128" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "129 bis 164" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "165 bis 200" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "201 bis 236" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "237 bis 272" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "273 bis 308" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 24 Abs. 1, Tabelle, "über 308" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1	17.05.2006	01.08.2006	geändert	06-63
Art. 25 Abs. 1	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1	20.09.2010	01.01.2011	geändert	10-71
Art. 25 Abs. 1	22.09.2010	01.01.2011	geändert	10-76
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "1 bis 4" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "5 bis 8" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "9 bis 16" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "17 bis 24" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "25 bis 40" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "41 bis 56" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "57 bis 92" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "93 bis 128" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "129 bis 164" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "165 bis 200" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "201 bis 236" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "237 bis 272" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "273 bis 308" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 25 Abs. 1, Tabelle, "über 308" / "Taxpunkte"	27.05.2009	01.08.2009	geändert	09-57
Art. 30 Abs. 3	26.06.1996	01.08.1996	eingefügt	96-49
Art. 30 Abs. 3	17.05.2006	01.08.2006	geändert	06-63
Art. 32	22.10.2008	01.01.2009	geändert	08-119
Art. 36 Abs. 1	09.11.2011	01.01.2012	geändert	11-134
Titel T1	18.10.1995	01.01.1996	eingefügt	95-86
Art. T1-1	18.10.1995	01.01.1996	eingefügt	95-86
Titel T2	24.06.1998	01.10.1998	eingefügt	98-45
Art. T2-1	24.06.1998	01.10.1998	eingefügt	98-45
Titel T3	24.10.2001	01.01.2002	eingefügt	01-75
Art. T3-1	24.10.2001	01.01.2002	eingefügt	01-75
Titel T4	24.08.2005	01.11.2005	eingefügt	05-104
Art. T4-1	24.08.2005	01.11.2005	eingefügt	05-104
Titel T5	20.06.2007	01.09.2007	eingefügt	07-75
Art. T5-1	20.06.2007	01.09.2007	eingefügt	07-75
Titel T6	09.11.2011	01.01.2012	eingefügt	11-134
Art. T6-1	09.11.2011	01.01.2012	eingefügt	11-134
Anhang 01	07.05.2003	01.08.2003	Inhalt geändert	03-40
Anhang 01	06.08.2003	01.01.2004	Inhalt geändert	03-79
Anhang 01	02.07.2008	01.08.2008	Inhalt geändert	08-73
Anhang 01	27.05.2009	01.08.2009	Inhalt geändert	09-57
Anhang 01	22.09.2010	01.01.2011	Inhalt geändert	10-71
Anhang 01	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 02B	23.10.1996	01.01.1997	Inhalt geändert	96-96
Anhang 02B	23.10.1996	01.01.1997	Inhalt geändert	96-97
Anhang 02B	11.12.1996	01.01.1997	Inhalt geändert	97-10
Anhang 02B	26.11.1997	01.02.1998	Inhalt geändert	98-2
Anhang 02B	21.10.1998	01.04.1999	Inhalt geändert	98-75
Anhang 02B	19.05.1999	01.08.1999	Inhalt geändert	99-53

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Anhang 02B	27.10.1999	01.01.2000	Inhalt geändert	99-92
Anhang 02B	19.01.2000	01.08.2000	Inhalt geändert	00-16
Anhang 02B	25.10.2000	01.01.2001	Inhalt geändert	00-114
Anhang 02B	24.10.2001	01.01.2002	Inhalt geändert	01-75
Anhang 02B	24.10.2001	01.08.2001	Inhalt geändert	01-75
Anhang 02B	24.10.2001	01.01.2001	Inhalt geändert	01-75
Anhang 02B	19.06.2002	01.09.2002	Inhalt geändert	02-40
Anhang 02B	23.10.2002	01.01.2003	Inhalt geändert	02-86
Anhang 02B	22.11.2003	01.01.2004	Inhalt geändert	03-96
Anhang 02B	20.10.2004	01.01.2005	Inhalt geändert	04-77
Anhang 02B	09.11.2005	01.01.2006	Inhalt geändert	05-136
Anhang 02B	25.10.2006	01.01.2007	Inhalt geändert	06-117
Anhang 02B	23.05.2007	01.08.2007	Inhalt geändert	07-68
Anhang 02B	21.01.2009	01.04.2009	Inhalt geändert	09-19
Anhang 02B	26.08.2009	01.11.2009	Inhalt geändert	09-93
Anhang 02B	21.10.2009	01.01.2010	Inhalt geändert	09-125
Anhang 02B	29.06.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	11-63
Anhang 02B	21.09.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-111
Anhang 02B	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 02B	04.07.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	12-60
Anhang 02B	19.09.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	12-92
Anhang 02B	18.09.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	13-73
Anhang 02B	21.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-81
Anhang 02B	21.10.2015	01.03.2016	Inhalt geändert	15-81
Anhang 02B	21.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-82
Anhang 02B	04.11.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-91
Anhang 02C	20.09.1995	01.01.1996	Inhalt geändert	95-63
Anhang 02C	23.10.1996	01.01.1997	Inhalt geändert	96-97
Anhang 02C	26.11.1997	01.02.1998	Inhalt geändert	98-2
Anhang 02C	21.10.1998	01.01.1999	Inhalt geändert	98-75
Anhang 02C	27.10.1999	01.01.2000	Inhalt geändert	99-92
Anhang 02C	25.10.2000	01.01.2001	Inhalt geändert	00-114
Anhang 02C	24.10.2001	01.01.2002	Inhalt geändert	01-75
Anhang 02C	20.10.2004	01.01.2005	Inhalt geändert	04-77
Anhang 02C	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 02C	16.10.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	13-83
Anhang 02C	16.10.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	13-83
Anhang 02C	21.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-81
Anhang 02C	21.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-82
Anhang 02D	26.11.1997	01.02.1998	eingefügt	98-2
Anhang 02D	21.10.1998	01.01.1999	Inhalt geändert	98-75
Anhang 02D	22.10.2003	01.01.2004	aufgehoben	03-96
Anhang 02D	22.10.2003	01.01.2004	Inhalt geändert	03-96
Anhang 02E	23.10.1996	01.01.1997	Inhalt geändert	96-97
Anhang 02E	26.11.1997	01.02.1998	Inhalt geändert	98-2

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Anhang 02E	25.10.2000	01.01.2001	Inhalt geändert	00-114
Anhang 02E	24.10.2001	01.01.2002	Inhalt geändert	01-75
Anhang 02E	26.02.2003	01.05.2003	Inhalt geändert	03-31
Anhang 02E	22.10.2003	01.01.2004	Inhalt geändert	03-96
Anhang 02E	16.06.2004	01.10.2004	Inhalt geändert	04-53
Anhang 02E	20.10.2004	01.01.2005	Inhalt geändert	04-77
Anhang 02E	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 02E	21.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-81
Anhang 02E	21.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-82
Anhang 02F	26.11.1997	01.02.1998	Inhalt geändert	98-2
Anhang 02F	21.10.1998	01.01.1999	Inhalt geändert	98-75
Anhang 02F	25.10.2000	01.01.2001	Inhalt geändert	00-114
Anhang 02F	24.10.2001	01.01.2002	Inhalt geändert	01-75
Anhang 02F	26.02.2003	01.05.2003	Inhalt geändert	03-31
Anhang 02F	22.10.2003	01.01.2004	Inhalt geändert	03-96
Anhang 02F	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 03	29.10.1997	01.01.1998	Inhalt geändert	97-103
Anhang 03	26.11.1997	01.02.1998	Inhalt geändert	98-2
Anhang 03	17.06.1998	01.09.1998	Inhalt geändert	98-44
Anhang 03	18.11.1998	01.02.1999	Inhalt geändert	99-1
Anhang 03	24.01.2001	01.02.2001	Inhalt geändert	01-16
Anhang 03	24.10.2001	01.01.2002	Inhalt geändert	01-79
Anhang 03	19.06.2002	01.09.2002	Inhalt geändert	02-40
Anhang 03	11.12.2002	01.01.2003	Inhalt geändert	03-9
Anhang 03	18.12.2002	01.01.2003	Inhalt geändert	03-11
Anhang 03	20.10.2004	01.01.2005	Inhalt geändert	04-80
Anhang 03	25.05.2005	01.09.2005	Inhalt geändert	05-57
Anhang 03	22.11.2006	01.02.2007	Inhalt geändert	07-13
Anhang 03	26.11.2008	01.02.2009	Inhalt geändert	09-2
Anhang 03	27.10.2010	01.01.2011	Inhalt geändert	10-96
Anhang 03	15.12.2010	01.03.2011	Inhalt geändert	11-5
Anhang 03	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 03	04.11.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-91
Anhang 04A	25.10.1995	01.01.1996	Inhalt geändert	95-102
Anhang 04A	20.10.1999	01.01.2000	Inhalt geändert	99-90
Anhang 04A	25.10.2000	01.01.2001	Inhalt geändert	00-110
Anhang 04A	18.09.2002	22.08.2002	Inhalt geändert	02-58
Anhang 04A	25.06.2003	01.09.2003	Inhalt geändert	03-70
Anhang 04A	17.09.2008	01.01.2009	Inhalt geändert	08-107
Anhang 04A	24.06.2009	01.09.2009	Inhalt geändert	09-71
Anhang 04A	21.10.2009	01.01.2010	Inhalt geändert	09-127
Anhang 04A	25.08.2010	01.11.2010	Inhalt geändert	10-68
Anhang 04A	26.10.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-129
Anhang 04A	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 04B	29.08.2007	01.11.2007	Inhalt geändert	07-93

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Anhang 04B	14.10.2009	01.01.2010	Inhalt geändert	09-119
Anhang 04B	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 04B	04.09.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	13-72
Anhang 04B	03.09.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	14-77
Anhang 04B	03.09.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	14-77
Anhang 05A	20.12.1995	01.03.1996	Inhalt geändert	96-11
Anhang 05A	29.05.1996	01.08.1996	Inhalt geändert	96-41
Anhang 05A	28.04.1999	01.07.1999	Inhalt geändert	99-42
Anhang 05A	12.05.1999	01.08.1999	Inhalt geändert	99-51
Anhang 05A	27.10.1999	01.01.2000	Inhalt geändert	99-94
Anhang 05A	17.11.1999	01.03.2000	Inhalt geändert	00-2
Anhang 05A	20.12.2000	01.01.2001	Inhalt geändert	01-9
Anhang 05A	23.10.2002	01.10.2002	Inhalt geändert	02-78
Anhang 05A	17.09.2003	01.01.2004	Inhalt geändert	03-88
Anhang 05A	01.03.2006	01.06.2006	Inhalt geändert	06-36
Anhang 05A	25.10.2006	01.01.2007	Inhalt geändert	06-115
Anhang 05A	12.08.2009	01.01.2010	Inhalt geändert	09-92
Anhang 05A	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 05A	23.05.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	12-45
Anhang 05A	11.12.2013	01.03.2014	Inhalt geändert	14-15
Anhang 05A	11.12.2013	01.03.2014	Inhalt geändert	14-15
Anhang 05B	20.12.1995	01.03.1996	Inhalt geändert	96-10
Anhang 05B	24.04.1996	01.07.1996	Inhalt geändert	96-35
Anhang 05B	20.11.1996	01.01.1997	Inhalt geändert	97-1
Anhang 05B	28.10.1998	01.01.1999	Inhalt geändert	98-77
Anhang 05B	24.10.2001	01.01.2002	Inhalt geändert	01-81
Anhang 05B	22.01.2003	01.04.2003	Inhalt geändert	03-19
Anhang 05B	26.02.2003	01.05.2003	Inhalt geändert	03-31
Anhang 05B	20.10.2004	01.01.2005	Inhalt geändert	04-84
Anhang 05B	17.05.2006	01.01.2007	Inhalt geändert	06-66
Anhang 05B	25.10.2006	01.11.2006	Inhalt geändert	06-114
Anhang 05B	20.08.2008	01.11.2008	Inhalt geändert	08-94
Anhang 05B	12.08.2009	01.11.2009	Inhalt geändert	09-91
Anhang 05B	11.01.2012	01.04.2012	Inhalt geändert	12-15
Anhang 05B	19.02.2014	01.05.2014	Inhalt geändert	14-29
Anhang 05B	03.12.2014	01.02.2015	Inhalt geändert	15-4
Anhang 05B	10.02.2016	01.04.2016	Inhalt geändert	16-016
Anhang 05C	26.02.1997	01.05.1997	Name geändert	97-28
Anhang 05C	17.09.2003	01.01.2004	Inhalt geändert	03-88
Anhang 05C	23.03.2005	01.06.2005	Inhalt geändert	05-25
Anhang 05C	17.10.2007	01.01.2008	Inhalt geändert	07-108
Anhang 05C	29.04.2009	01.07.2009	Inhalt geändert	09-49
Anhang 05C	23.12.2009	01.03.2010	Inhalt geändert	10-10
Anhang 05C	27.10.2010	01.01.2011	Inhalt geändert	10-108
Anhang 05C	03.12.2014	01.02.2015	Inhalt geändert	15-4

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Anhang 06	18.10.1995	01.01.1996	Inhalt geändert	95-86
Anhang 06	27.11.2002	01.01.2003	Inhalt geändert	03-4
Anhang 06	20.10.2004	01.01.2005	Inhalt geändert	04-86
Anhang 06	27.04.2005	01.07.2005	Inhalt geändert	05-35
Anhang 06	30.06.2010	01.09.2010	Inhalt geändert	10-60
Anhang 06	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 06	21.05.2014	01.08.2014	Inhalt geändert	14-52
Anhang 06	05.11.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	14-109
Anhang 06	16.09.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-64
Anhang 07	09.08.1995	01.10.1995	Inhalt geändert	95-48
Anhang 07	09.10.1996	01.01.1997	Inhalt geändert	96-85
Anhang 07	18.12.1996	01.04.1997	Inhalt geändert	97-16
Anhang 07	08.10.1997	01.01.1998	Inhalt geändert	97-76
Anhang 07	25.10.2000	01.01.2001	Inhalt geändert	00-112
Anhang 07	27.11.2002	01.01.2003	Inhalt geändert	03-5
Anhang 07	25.06.2003	01.08.2003	Inhalt geändert	03-68
Anhang 07	23.06.2004	01.08.2004	Inhalt geändert	04-54
Anhang 07	30.06.2004	01.09.2004	Inhalt geändert	04-55
Anhang 07	05.04.2005	01.08.2005	Inhalt geändert	05-32
Anhang 07	07.11.2007	01.08.2008	Inhalt geändert	08-9
Anhang 07	07.05.2008	01.08.2008	Inhalt geändert	08-57
Anhang 07	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 07	21.05.2014	01.08.2014	Inhalt geändert	14-52
Anhang 08	17.09.1997	01.01.1998	Inhalt geändert	97-75
Anhang 08	21.01.1998	01.04.1998	Inhalt geändert	98-7
Anhang 08	24.06.1998	01.10.1998	Inhalt geändert	98-45
Anhang 08	14.10.1998	28.12.1998	Inhalt geändert	98-74
Anhang 08	17.03.2004	01.07.2004	Inhalt geändert	04-24
Anhang 08	20.10.2004	01.01.2005	Inhalt geändert	04-86
Anhang 08	26.01.2005	01.04.2005	Inhalt geändert	05-11
Anhang 08	24.08.2005	01.11.2005	Inhalt geändert	05-104
Anhang 08	26.10.2005	01.01.2006	Inhalt geändert	05-129
Anhang 08	16.08.2006	01.11.2006	Inhalt geändert	06-91
Anhang 08	20.06.2007	01.09.2007	Inhalt geändert	07-75
Anhang 08	29.10.2008	01.01.2009	Inhalt geändert	08-124
Anhang 08	29.10.2008	01.01.2009	Inhalt geändert	08-125
Anhang 08	14.10.2009	01.01.2010	Inhalt geändert	09-118
Anhang 08	22.09.2010	01.01.2011	Inhalt geändert	10-76
Anhang 08	24.11.2010	01.02.2011	Inhalt geändert	10-104
Anhang 08	04.05.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	11-44
Anhang 08	26.10.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-125
Anhang 08	09.11.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-134
Anhang 08	25.01.2012	01.04.2012	Inhalt geändert	12-22
Anhang 08	17.10.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	12-86
Anhang 08	04.09.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	13-72

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Anhang 08	18.09.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	13-80
Anhang 08	29.10.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	14-100
Anhang 08	29.10.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	14-101
Anhang 08	05.11.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	14-109
Anhang 08	21.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-82
Anhang 08	11.11.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	15-95
Anhang 09	25.10.1995	01.01.1996	aufgehoben	95-101
Anhang 09	20.12.1995	01.03.1996	eingefügt	96-11
Anhang 09	01.04.1998	01.07.1998	Inhalt geändert	98-20
Anhang 09	12.05.1999	01.08.1999	Inhalt geändert	99-51
Anhang 09	05.07.2000	01.10.2000	Inhalt geändert	00-60
Anhang 09	18.09.2002	22.08.2002	Inhalt geändert	02-58
Anhang 09	14.10.2009	01.01.2010	Inhalt geändert	09-119
Anhang 09	24.10.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	12-97
Anhang 09	05.12.2012	01.04.2013	Inhalt geändert	13-7
Anhang 09	05.12.2012	01.04.2013	Inhalt geändert	13-7
Anhang 10	24.10.2012	01.01.2013	eingefügt	12-97

Anhang 1: Gebührentarif der Staatskanzlei

(Stand 01.01.2012)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Politische Rechte und Grosser Rat	
1.1	...	
1.2	...	
2.	Drucksachen	
2.1	Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)	
2.1.1	Jährliche Abonnementsgebühren:	
	a für die Gemeinden	80
	b für die übrigen Abonnentinnen und Abonnenten	120
2.2	Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)	
2.2.1	Für den Bezug der BSG gelten folgende Ansätze:	
	a Gesamtausgabe	1200
	b jährlicher Nachtrag pro Blatt	0.25
	höchstens aber	300
2.2.2	Für den Bezug einzelner Teile werden die Gebühren anteilmässig nach Seiten erhoben.	
2.2.3	Die Mitglieder des Grossen Rates sowie die bernischen Mitglieder der eidgenössischen Räte bezahlen 20 Prozent der Ansätze.	
2.3	Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht	
2.3.1	Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplan	50
2.3.2	a...	50
	b Geschäftsbericht (Band 1)	30
	c...	20
2.3.3	Folgende Personen, Organisationen und Behörden erhalten auf Anfrage ein oder bei nachgewiesenem Bedarf mehrere Gratisabonnemente:	
	a Schweizerische Eidgenossenschaft,	
	b die bernischen Mitglieder der eidgenössischen Räte,	
	c die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,	
	d Universitäten, sofern die Kantone Gegenrecht gewähren,	
	e die akkreditierten Medienschaffenden.	
2.4	Staatskalender	
2.4.1	Der Staatskalender kann bei der Staatskanzlei abonniert oder einzeln bezogen werden	40
2.5 – 2.5.3	...	
3.	Rathaus	

		Taxpunkte
3.1	Grossratssaal (inkl. technische Geräte)	
3.1.1	Grundgebühr ganzer Tag (bis 8 Std.)	1700
3.1.2	Grundgebühr halber Tag (bis 4 Std.)	1200
3.2	Arbeitszimmer	
3.2.1	Grundgebühr inkl. PC mit Internetanschluss und Drucker	250
3.3	Rathaushalle (inkl. technische Geräte)	
3.3.1	Grundgebühr ganzer Tag (bis 8 Std.)	800
3.3.2	Grundgebühr halber Tag (bis 4 Std.)	600
3.3.3	Kombination Grossratssaal und Rathaushalle ganzer Tag	2300
3.3.4	Kombination Grossratssaal und Rathaushalle halber Tag	1600
3.4	Sitzungszimmer	
3.4.1	Sitzungszimmer 1 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.2	Sitzungszimmer 2 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.3	Sitzungszimmer 3 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.4	Sitzungszimmer 4 halber/ganzer Tag	80/120
3.4.5	Sitzungszimmer 5 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.6	Sitzungszimmer 7 halber/ganzer Tag	200/290
3.4.7	Sitzungszimmer C301 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.8	Sitzungszimmer C302 halber/ganzer Tag	120/180
3.4.9	Sitzungszimmer C401 halber/ganzer Tag	200/290
3.5	Technische Geräte (nur für Sitzungszimmer)	
3.5.1	Konferenzsystem (inkl. Dolmetscherkabine)	300
3.5.2	Beamer halber Tag	50
3.5.3	Beamer ganzer Tag	100
3.6	Hauspersonal Die Arbeit des Hauspersonals wird nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
3.7	Führung mit anschliessendem Aperitif	
3.7.1	Rathausführung pro Gruppe (max. 30 Personen)	100
3.7.2	Miete Rathauskeller für Aperitif (bis max. 50 Personen und nur in Verbindung mit Rathausführung oder Miete Sitzungszimmer im Rathaus/STA)	100
3.7.3	Miete Rathaushalle für Aperitif (bis max. 100 Personen und nur in Verbindung mit Rathausführung oder Miete Sitzungszimmer im Rathaus/STA)	250
3.8	Besondere Tarife	
3.8.1	Die Benützung des Rathauses ist für folgende Organisationen gebührenfrei:	
	a Kirchensynode,	
	b Staatspersonalverband,	
	c militärische Schulen im Kanton Bern,	
	d eidgenössische Parlamentarierversammlungen, Parlamente und Parlamentsgruppen.	
3.8.2	Auf Gesuch hin kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden für:	
	a Anlässe mit gemeinnützigem Charakter,	

		Taxpunkte
	<i>b</i> Veranstaltungen von Organisationen, die vom Kanton erheblich subventioniert werden.	
3.8.3	Die Gebühren für die Benützung des Rathauses durch die Stadt Bern werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Staatskanzlei und der Stadt Bern geregelt.	
4.	Staatsarchiv	
4.1	Heraldische Auskünfte	
4.1.1	Herstellung einer farbigen Wappenskizze	40 bis 200
4.1.2	Auswahl eines Wappenvorschlages bei persönlicher Vorsprache, pro Vorschlag	10 bis 20
4.1.3	...	
4.2	Auskünfte an anerkannte wissenschaftliche Institutionen im In- und Ausland	gebührenfrei
4.3	...	
4.4	Digitale Reproduktionsverfahren Die Gebühr für Aufträge, die den Einsatz digitaler Reproduktionsverfahren bedingen, setzt sich zusammen aus	
4.4.1	der Grundgebühr pro reproduzierte Seite	10 bis 25
4.4.2	der Bearbeitungsgebühr	nach Zeitaufwand
4.5	Fotografie, Verfilmung, elektronische Datenträger Bearbeitungsgebühr für das Herstellenlassen von Fotografien, Verfilmungen oder elektronischen Daten bei externen Unternehmen	nach Zeitaufwand
5.	Kommunikation...	

**Anhang 2A: Gebührentarif des Direktionssekretariates der
Volkswirtschaftsdirektion und ihrer angegliederten
Organisationseinheiten**

(Stand 01.05.1995)

Die nachstehenden Gebühren richten sich nach Artikel 8 des allgemeinen Teils.
Sie sind nicht anwendbar für jene angegliederten Organisationseinheiten, deren
Gebühren in den Anhängen II B bis II E geregelt sind.

1.	Mitberichte	nach Zeitaufwand
2.	Gutachten	nach Zeitaufwand

Anhang 2B: Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

(Stand 01.03.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Bildungswesen	
1.1 – 1.4	...	
2.	Direktzahlungen	
2.1	Ordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen inkl. ordentliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge und Direktzahlungen	gebührenfrei
2.2	Beitragswesen:	
	a Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben	50 bis 150
	b Gebühr für den Zusatzaufwand bei nicht eingehaltenen Nachfristen zur Datenbearbeitung	200
	c Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen	100 bis 200
2.3	Anerkennung von Betriebsformen pro Betrieb	100 bis 200
2.4– 2.7	...	
2.8	...	
3.	Veterinärdienst	
3.1	Tierschutz und Tierhaltung	
3.1.1	Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung werden Gebühren im bundesrechtlich zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.1.1.1	Grundgebühr je Besuch einer Tierhaltung oder eines Betriebes	60
3.1.1.2	Zuschlag zur Grundgebühr für Besuche ausserhalb der Kontrolltour	40
3.1.1.3	Wochenend-, Feiertags- und Expresszuschlag (d.h. wenn Anmeldung nicht spätestens am Vortrag erfolgt ist)	50
3.1.1.4	Zuschlag an Werktagen von 17 bis 8 Uhr	50
3.1.1.5	Kanzleigegebühr für Mahnungen oder Belehrungen	80
3.1.2 bis 3.1.11	...	
3.1.12	Gebühren für Abklärungen und Massnahmen betreffend verhaltensauffällige Hunde	
	a Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
	b Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeit- aufwand

		Taxpunkte
	c Abklärungen beigezogener Dritter	nach dem in Rechnung gestellten Aufwand
3.2	...	
3.3	Verfügungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einfuhren	100 bis 500
3.4	Tierseuchen	
3.4.1	...	
3.4.2	Bewilligung Fleischabfälle an Fleischfresser	100
3.4.3	Bewilligung Wanderschafherden	150
3.4.4	a Bewilligung zur Übertragung von Samen	100
	b Bewilligungen von Besamungsstationen und Samenlagern	200 bis 500
	c Kontrollgebühr für Überwachungskontrollen von Besamungsstationen, Samenlagern und Besamungstechnikern	nach Zeitaufwand
3.4.5	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben im Rahmen der Tierverkehrskontrolle	100 bis 200
3.4.6	Bearbeitung amtstierärztlicher Nachkontrollen	200 bis 500
3.4.7	Betriebsberatungen im Rahmen der Tierverkehrskontrolle und der amtstierärztlichen Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.4.8	a Bewilligung für Tierkörperbeseitigungsstellen und andere Entsorgungsbetriebe	200 bis 500
	b Überwachungskontrollen von Entsorgungsanlagen	nach Zeitaufwand
3.4.9	Bewilligung für Handel und Werbung mit Tieren, für Tieraussstellungen und Märkte gemäss eidg. Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung	100 bis 400
3.4.10	Viehhandelspatentgebühr für alle Kategorien, pauschal pro Jahr	150
3.5	...	
3.6	a Bewilligungen von Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
	b Nachkontrollen bei Mängeln an Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
3.7	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
3.7.1	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben, im Rahmen von Artikel 63 Absatz 2 der eidg. Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) ¹	nach Zeitaufwand (zuzüglich Kosten für Hygienebekleidung und Arbeitsgeräte)
3.7.2	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität, je Schlachtier	
	a Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen	12
	b Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen	6
	c Schaf und Ziege	6
	d Lämmer bis 20 kg Schlachtgewicht und Zicklein bis 12 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	2
	e Schwein	6
	f Ferkel bis 20 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	3
	g Pferd	12
	h anderes Schlachtvieh	6

¹ SR 817.190

		Taxpunkte
	<i>l</i> Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
	<i>k</i> Gehegewild	6
	<i>l</i> Federwild, Hasen	0.10
	<i>m</i> anderes Wild	6
3.7.3	Grundgebühr je Besuch einer Schlachthanlage	
	<i>a</i> Montag bis Freitag, 5 bis 20 Uhr	20
	<i>b</i> zu den übrigen Zeiten	40
3.7.4	Gebühren für die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand je Schlacht tier	
	<i>a</i> Schwein	1.50
	<i>b</i> Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.01
	<i>c</i> Gehegewild, Laufvögel	0.75
3.7.5	Grundgebühr je Besuch eines Herkunftsbestands	30
3.8	Für Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.9	...	
3.10	...	
3.11	Exportbescheinigungen	65
3.12	Tierärztliche Kontrollen	
3.12.1	Verfügt en Massnahmen zugrunde liegende amtstierärztliche Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.12.2	Nachkontrollen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	nach Zeitaufwand
3.12.3	...	
3.13	Tierarzneimittel	
	<i>a</i>	
	<i>b</i>	
3.13.1	Bewilligungen inkl. erste Inspektion	300 bis 600
3.13.2	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
3.13.3	...	
3.13.4	Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
3.14	Bewilligung für Wildtierhaltung	
3.14 .1	Bewilligung für private Wildtierhaltung (Gültigkeit 2 Jahre)	
	<i>a</i> ohne Kontrolle	100
	<i>b</i> mit Kontrolle	160
	<i>c</i> mit Expertin oder Experte	180
3.14 .2	Bewilligung für gewerbsmässige Wildtierhaltung (Gültigkeit 10 Jahre)	
	<i>a</i> ohne Kontrolle	200
	<i>b</i> mit Kontrolle	300
	<i>c</i> mit Expertin oder Experte	400
3.15	Betriebsbewilligungen für Ausfuhrbetriebe ohne im Inland vorgeschriebene Betriebsbewilligung	200 bis 600
3.16	Tierärztinnen und Tierärzte	
	<i>a</i> Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
	<i>b</i> Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
	<i>c</i> Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200

		Taxpunkte
	d Verfügungen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
	e Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
	f Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) ¹	gebührenfrei
3.17	Verfügung einer Milchliefer Sperre	50
4.	Bodenrecht und Planung	
4.1	Verfügungen betreffend Pachtzinse	100 bis 500
4.2	Verfügungen betreffend die parzellenweise Verpachtung	100
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer (bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag)	50
4.4	Ertragswert- und Pachtzinsschätzungen sowie andere Gutachten in Pachtangelegenheiten (gemäss Aufwandrapport der Schätzer/Berater)	nach Zeitaufwand
4.5 – 4.8	...	
4.9	Fachberichte zu Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen	50 bis 250
5.	Abteilung Tierproduktion...	
6.	Strukturverbesserungen	
6.1	Genehmigung von Rechtsgeschäften	50 bis 300
6.2	Bewilligungen von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	200 bis 500
6.3	Verfügungen betreffend Rückbehalt oder Rückerstattung von Subventionen	50 bis 600
7.	Kantonaler MIBD (Analytik und Beratung)...	
7.1 – 7.5.1	...	
7.5.2	...	
7.6 – 7.6.6	...	
8.	Pflanzenschutz	
8.1	...	
8.2	...	
8.3	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner und in speziellen Bereichen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau	50
8.4	Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen gemäss Anhang der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)	20 bis 50
9.	Landwirtschaftliches Beratungswesen	
	Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.1	Gruppenberatung	

¹ SR 943.02

		Taxpunkte
9.1.1	Weiterbildungskurse, Seminarien, Erfahrungsruppen, Interessengruppen, Workshops usw.; je nach Aufwand und öffentlichem Interesse am Bildungsangebot pro Lektion/Stunde Die Kursgebühren können bis auf 50 Taxpunkte je Lektion/Stunde erhöht werden, wenn	5 bis 20
	a auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden,	
	b eine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist,	
	c sonstige Mehraufwendungen erfolgen.	
	Die Kosten für Kursmaterialien gehen zulasten der Teilnehmenden.	
9.1.2	Informationsveranstaltungen für die Gesamtheit der Landwirtinnen und Landwirte über agrarpolitische Entwicklungen	gebührenfrei
9.2	Einzelberatung: Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.2.1	Der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT beträgt vorbehaltlich Ziffer 9.2.2 grundsätzlich	140 (inkl. Mehrwertsteuer)
9.2.2	a Wenn die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von hohem öffentlichem Interesse ist und der Umsetzung der agrarpolitischen Ziele dient, so beträgt der Stundenansatz	70 (inkl. Mehrwertsteuer)
	b Ist die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von überwiegend privatem Interesse, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	105 (inkl. Mehrwertsteuer)
10.	Fischerei	
10.1	Gebühren für den Fang von Wassertieren	
10.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in kantonalen Fischgewässern	50 bis 200
10.1.2	Bewilligung zum Verkauf von Fischnährtieren aus kantonalen Fischgewässern	50 bis 250
10.1.3	...	
10.1.4	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
10.1.5	...	
10.2	Gebühren für die Berufsfischerei	
10.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die nicht im Patent aufgeführt sind	50 bis 200
10.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten	50 bis 200
10.3	Gebühren für kantonale Pachtgewässer	
10.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages für Angelfischereigewässer	50 bis 150
10.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und Gastkarten pro Stück	15 bis 30
10.4	Gebühren für die Elektrofischerei	
10.4.1	Ausstellen eines neuen Ausweises	50
10.4.2	Betriebsbewilligung für Elektrofischereianlagen pro Bewilligungsperiode	50 bis 200
10.5	Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer	
10.5.1	Kleine Eingriffe	100 bis 250
10.5.2	Mittlere Eingriffe	250 bis 1000
10.5.3	Grosse Eingriffe	1000 bis 2500
10.5.4	Sehr grosse Eingriffe	nach Zeitaufwand
10.6	Auslagen für fischereitechnische Massnahmen	

		Taxpunkte
10.6.1	Für Arbeiten, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden	nach Zeitaufwand
10.6.2	Bewirtschaftung kantonaler Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrag Dritter	nach Zeitaufwand
10.7	...	
10.7.1	...	
10.8	Standort- und landesfremde Arten, Rassen und Varietäten	
10.8.1	Bearbeiten von Gesuchen	100 bis 1000
10.9	Ausweise	
10.9.1	...	
10.9.2	Ausstellen von Sachkundebescheinigungen	20
10.10	Öffentlichkeitsarbeit	
10.10.1	Führungen, Vorträge	50 bis 300
11.	Jagd	
11.1	Ersatz des Ausweises über die Jagdprüfung	50
11.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Gebühren wegen Rückgabe einer Jagdbewilligung	100 bis 200
11.3	Ersatz von Jagdbewilligungen, Abschusskontrollen oder Wildmarken	30 bis 50
11.4	Mahngebühr für das nicht fristgerechte Einsenden der Abschusskontrolle	50
11.5	Bewilligung für Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden	50
11.6	Jagdbedingte Nachsuchehilfe durch die Wildhut	50
11.7	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Wildschutzgebieten	100 bis 300
11.8	...	
11.9	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.)	100 bis 200
11.10	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./ Feldbegehung)	150 bis 850
11.11	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwändige Stellungnahmen, wiederholte Mitberichte und Besprechungen)	150 bis 2000
11.12	Nachträgliche Änderung von Jagdpatentkategorien	100
11.13	Bestätigung für erlittene Fahrzeugschäden bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren	70
11.14	Vorträge, Exkursionen und Führungen im Auftrag von Schulen, Vereinen und Gesellschaften	50 bis 200
11.15	Auskünfte über Wildtierbestände und deren Lebensraumsituation an verwaltungsexterne Stellen bei Projekten aller Art (Planungen, Bau- oder Forschungsvorhaben usw.)	nach Zeitaufwand
12.	Naturschutz	
12.1	Bewilligungen im Bereich Naturschutz	
12.1.1	Naturschutzgebiete	200 bis 2000
12.1.2	Wiederherstellungsverfügungen	300 bis 3000
12.1.3	Beseitigung von Ufervegetation	200 bis 2000
12.1.4	Biotopschutz	200 bis 2000
12.1.5	Artenschutz (Bewilligungen für Erwerbszwecke)	
	a Pilze	200 bis 300
	b Moose, Früchte, Heilkräuter usw.	200 bis 300
	c Enzianwurzeln	200 bis 300

		Taxpunkte
12.1.6	Fangen und Halten von Tieren	200 bis 1500
12.1.7	Naturschutzbewilligungen für zielverwandte Privatorganisationen oder zu wissenschaftlichen Zwecken	0 bis 300
12.1.8	Gesuche für Eingriffe in Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 57 und Anhang 4 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) ¹	20 bis 50
12.1.9	Gesuche für Investitionsbeiträge im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Artikel 63 DZV	20 bis 50
12.2	Kontrollmassnahmen im Bereich Umweltschutz	
12.2.1	Überprüfung/Kontrolle gemäss der Bundesgesetzgebung über die Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen	200 bis 2000
12.3	Mitberichte im Bereich des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
12.3.1	Einfacher Mitbericht (< 1 Stunde Bearbeitungsaufwand)	100 bis 200
12.3.2	Mitbericht mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium, Feldbegehung)	150 bis 2000
12.3.3	Aufwändige Mitberichte/UVP (>½ Arbeitstag/mehrmalige Beschäftigung)	nach Zeitaufwand
12.3.4	Mitberichte zu Naturschutzvorhaben zielverwandter Privatorganisationen	gebührenfrei
12.4	Weitere Verrichtungen	
12.4.1	Aufwendige Zusammenstellungen u. Ä.	nach Zeitaufwand
12.4.2	Aufbereiten Gesuchdossiers aus elektronischen Daten	nach Zeitaufwand

¹ SR 910.13

Anhang 2C: Gebührentarif des Amtes für Wald (KAWA)

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Forstpolizei	
1.1	Amtsbericht für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald	50 bis 1000
1.2	Amtsbericht für Bauten und Anlagen in Waldnähe	50 bis 1000
1.3	Amtsbericht zu Rodung und Ersatzaufforstung Etappenfreigaben und Fristverlängerungen zu Rodungen und Ersatzaufforstungen	100 bis 5000
1.4	Bewilligung von Veranstaltungen im Wald	0 bis 1000
1.5	Bewilligung von Rad- und Reitpisten	50 bis 1000
1.6	Einschränkung der Zugänglichkeit	0 bis 200
1.7	Bewilligung zur Veräusserung und Teilung von Wald (Art. 25 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. 10. 1991 [WaG] ¹)	50 bis 1000
1.8	Bewilligung von Niederhalteazonen	30 bis 1000
1.9	...	
1.10	Bewilligung von nachteiligen Nutzungen	30 bis 1000
1.11	...	
1.12	Waldfeststellungen im Zusammenhang mit Ortsplanungen	200 bis 2000
1.13	Formeller Waldfeststellungsentscheid	30 bis 2000
1.14	Wiederherstellungsverfügungen im Zusammenhang mit forstpolizeilichen Geschäften (Bauten, Deponien, widerrechtliche Rodungen, Nichterfüllung der Ersatzauffors- tungspflicht usw.)	30 bis 2000
1.15	Amtsbericht für forstliche Bauten / Verfügung Zonenkonformität	50 bis 2000
1.16	Fahrbewilligungen	0 bis 200
2.	Stoffverordnung/Forstschutz	
2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	gebührenfrei
2.2	Fachbewilligung	gebührenfrei
2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes und volles Bewilligungsverfahren), Bewilli- gung für geschlagenes Holz, Bewilligung für forstliche Pflanzgärten	gebührenfrei
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses	40 bis 60
2.5	Prüfung von Exportsendungen	nach Aufwand
3.	Forstliche Planung/Bewirtschaftung	
3.1	Holzschlagbewilligungen	gebührenfrei
3.2	Genehmigung der verbindlichen Bestimmungen des Betriebsplanes	gebührenfrei
3.3	...	

¹ SR 921.0

		Taxpunkte
3.4	Forstliches Vermehrungsgut: Ausstellung von Herkunftszeugnissen	30 bis 50
3.5	Abgabe von forstlichen Spezialplänen/-karten und Zusammenstellungen (inkl. GIS-Leistungen)	
	a Bearbeitungskosten	30 bis 200
	b spezielle Auswertungen (inkl. Repro)	nach Aufwand
3.6	Ausleihe und Abgabe von Flugbildern	
	a Leihgebühr pro Bildpaar und Monat	30
	b Bearbeitungskosten	30 bis 200
3.7	Verschiedenes	
	a Porto und Verpackung	10 bis 50
	b Vermietung von technischen Instrumenten pro Monat	30 bis 100
3.8	Ausnahmebewilligungen in Wytweiden mit Biodiversitätsförderbeiträgen:	
	a chemische Einzelbekämpfung von Disteln	30 bis 50
	b Ausbringen von Dünger (Mist)	30 bis 50
4.	Raumplanung/Planung allgemein	
4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawinen- sowie durch andere Naturereignisse (z. B. Steinschlag, Rutschungen usw.) gefährdeten Gebieten im Baubewilligungsverfahren	50 bis 2000
4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren	nach Zeitaufwand
4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen (Verkehr, Tourismus usw.)	50 bis 2000
5.	Schutz vor Naturereignissen	
5.1	Beratung, Unterstützung und Aufsicht	gebührenfrei
5.2	Koordination von subventionierten Massnahmen	gebührenfrei
5.3	Planung, Leitung und Ausführung	nach Zeitaufwand
5.4	Grundlagenbeschaffung	gebührenfrei
6.	Förderungsmassnahmen/Beitragswesen	
6.1	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (Genehmigung der Vorstudie)	gebührenfrei
6.2	...	
6.3	Verfügung über Rückerstattung von Staatsbeiträgen	50 bis 200
6.4	Erfolgskontrolle, Anordnung der Instandstellung des Werkes	30 bis 1000
6.5	Verfügung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	30 bis 2000
6.6	Rückforderung bei Zweckentfremdung	20 bis 2000
6.7	...	
6.8	...	
7.	Forstorganisation	
7.1	Bildung eines Waldreviers und Festlegung des Revierbeitrages	gebührenfrei
7.2	Genehmigung von technischen Forstverwaltungen	gebührenfrei
7.3	Übertragung von Aufgaben an Waldreviere und technische Forstverwaltungen mittels Vertrag	gebührenfrei
7.4	Übertragung von ausserordentlichen Dienstleistungen an Dritte und Abgeltung besonderer Aufwendungen	gebührenfrei
7.5	Entzug des Leistungsauftrags bei Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen	gebührenfrei
7.6	Übertragung der Bewirtschaftung des Staatswaldes an Dritte	gebührenfrei
8.	Forstliche Bildung	
8.1	...	

		Taxpunkte
8.2	...	
8.3	...	
8.4	Anerkennung der obligatorischen Grundausbildung	
	<i>a</i> Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung	50
	<i>b</i> Kosten für den Eignungstest	nach Aufwand
	<i>c</i> Anerkennung nach absolviertem Kurs	gebührenfrei

Annexe 2E: Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Anlage- und Plangenehmigungen	
1.1	Anlage- und Plangenehmigungen Der von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) geleistete Beitrag wird an die Gebühren angerechnet.	nach Zeitaufwand
1.2	Stellungnahmen und Mitberichte zuhanden eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen sowie privater Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller	nach Zeitaufwand
1.3	Betriebsbewilligung	240
2.	Arbeitszeitbewilligungen	
2.1	Arbeitszeitbewilligungen	140
2.2	...	
2.3	Arbeitszeitbewilligungen mit Zusatzabklärungen, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	nach Zeitaufwand
3.	Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen	
3.1	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	
3.1.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern ein Kontingent erforderlich ist	300 bis 500
3.1.2	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern kein Kontingent erforderlich ist	200
3.1.3	...	
3.1.4	Kollektiver, nicht gemeinnütziger Beschäftigungseinsatz von Asylsuchenden, je Person	
3.1.5	Beschäftigungsprogramme der öffentlichen Hand für Asylsuchende	
3.1.6	Verlängerung einer befristeten Bewilligung	
3.1.7	...	
3.1.8	Wechsel zur selbstständigen Erwerbstätigkeit	300
3.2	Betriebsbewilligung für das Beschäftigen von Cabaret-Tänzerinnen	
3.2.1	Betriebe bis sechs Cabaret-Tänzerinnen	500
3.2.2	Betriebe ab sieben Cabaret-Tänzerinnen	720
3.2.3	Änderung der Bewilligung	200
3.3	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich Cabaret-Tänzerinnen	
3.3.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz	500
3.3.2	Änderung der Einsatzzeit oder des Einsatzortes	200
3.4	Familiennachzug (pro Person)	100
3.5	Sanktionen	

		Taxpunkte
3.5.1	Androhen der Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.2	Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.3	Wegweisungsverfügung	100
3.5.4	Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	200
3.5.5	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung	200
3.5.6	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	300
4.	Gastgewerbe	
4.1	Allgemeine Anerkennung von Ausweisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten sowie Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufsverbände	gebührenfrei
4.2	Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	100 bis 500
5.	Grundstückwerb durch Personen im Ausland	
5.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
5.2	Kontingenzuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen	120 bis 600
6.	Immissionsschutz Lärmschutz, Luftreinhaltung und nicht ionisierende Strahlungen	
6.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
6.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	nach Zeitaufwand
6.3	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
6.4	Messungen	
6.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
6.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
6.4.3	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage	50 bis 250
6.5	Feuerungsanlagen	
6.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle	20
6.5.2	...	
7.	Konsumkredit	
7.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
7.2	Bewilligung für das gewerbsmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	
7.2.1	Grundgebühr	400
7.2.2	Zusatzgebühr bei mehreren beteiligten Personen, je zusätzliche mit der Geschäftsführung befasste Person	100
7.2.3	Zusatzgebühr bei Wechsel von mit der Geschäftsführung befassten Personen, je andere Person	100
8.	Mass und Gewicht	
8.1	...	
8.2	Vermieten von Eichamtgewichten	
8.2.1	Bis 100 kg	35
8.2.2	Über 100 kg bis 500 kg	60
8.2.3	Über 500 kg bis 1000 kg	90
8.2.4	Über 1000 kg	120
8.3	Wägungen auf öffentlichen Wiegegeräten (Brückenwaagen)	
8.3.1	Je Wägung	15 bis 40

		Taxpunkte
8.3.2	Wägung von Vieh, je Stück	15
8.4	Auslagen-Ansätze gemäss eidgenössischem Eichrecht	
8.4.1	Fahrzeugentschädigung je km	0.8
8.4.2	Fahrzeugentschädigung mit Anhänger je km	1
8.4.3	Transport von Geräten	
8.4.3.1	Abgasprüfgeräte	40
8.4.3.2	Messapparate für Mixed-Boy (2-Takt)	20
8.4.3.3	Messgeräte für Tanksäulen	40
8.4.4	Transport von Eichgewichten für Wiegegeräte mit einer maximalen Wiegefähigkeit	
8.4.4.1	Bis 10 kg	10
8.4.4.2	Über 10 kg bis 50 kg	20
8.4.4.3	Über 50 kg bis 100 kg	30
8.4.4.4	Über 100 kg bis 200 kg	35
8.4.4.5	Über 200 kg bis 500 kg	45
8.4.4.6	Über 500 kg bis 1000 kg	60
8.4.4.7	Über 1000 kg bis 2000 kg	80
8.4.4.8	Über 2000 kg	nach Aufwand
9.	Schwarzarbeit	
9.1	Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	nach Zeitaufwand
10.	Wirtschaftsdaten	
10.1	Zusammenstellen und Auswerten von Daten, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde; je Auswertung	100 bis 500

Anhang 2F: Gebührentarif für Einsätze kantonaler Sonderstützpunkte sowie für Öl- und ABC-Wehr-Einsätze

(Stand 01.01.2012)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Personalaufwand der Feuerwehren	
1.1	Eingesetzte Angehörige kantonaler Sonderstützpunkte von Milizfeuerwehren, Stundenansatz pro Person	60 bis 90
1.2	Eingesetzte Angehörige kantonaler Sonderstützpunkte von anerkannten Berufsfeuerwehren, Stundenansatz pro Person	75 bis 140
1.3	Eingesetzte Angehörige kommunaler oder regionaler Feuerwehrorganisationen, Stundenansatz pro Person	30 bis 60
1.4	Angehörige von Feuerwehrorganisationen, ohne Einsatz zur Bewältigung der Schadenlage, pro Ausrückung pauschal	30
2.	Fahrzeugaufwand	
2.1	Grundgebühren	
	a Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10'000 bis 100'000	25
	b Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100'001 bis 250'000	50
	c Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250'001 bis 600'000	100
	d Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600'001	150
	e Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, gross, Gemeindeölwehr	80
	f Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, gross, Sondereinsatz	200
	g Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, klein, Gemeindeölwehr oder Sondereinsatz	80
	h Kantonale Ölwehrfahrzeuge, Gemeindeölwehr	80
	i Kantonale Ölwehrfahrzeuge, Sondereinsatz	150
	k Mobiler Ölabscheider	100
2.2	Stundenansätze für Strassenfahrzeuge	zusätzlich zur Grundgebühr
	a Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10'000 bis 100'000	40
	b Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100'001 bis 250'000	80
	c Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250'001 bis 600'000	120
	d Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600'001	200
	e Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, gross, pro Stunde	400 bis 1000

	<i>f</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, klein, pro Stunde	200 bis 400
	<i>g</i> Ölwehrfahrzeug, pro Stunde	200 bis 500
	<i>h</i> Mobiler Ölabscheider, pro Tag	200 bis 500
2.3	Kilometerentschädigung für Strassenfahrzeuge	zusätzlich zur Grundgebühr
	<i>a</i> Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10'000 bis 100'000	1
	<i>b</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100'001 bis 250'000	2
	<i>c</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250'001 bis 600'000	2
	<i>d</i> Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600'001	3
	<i>e</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, gross, pro Kilometer	3
	<i>f</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, klein, pro Kilometer	2
	<i>g</i> Ölwehrfahrzeug, pro Kilometer	2
3.	Einsatz von Ölwehrsperrern	
	Sperre mit Zubehör, Tagesansatz pro Meter	3 bis 10
4.	Ersatz und Reinigung von Material	
4.1	Verbrauchs- und Ersatzmaterial	nach Aufwand (kostendeckende Einkaufspreise zuzüglich max. 20% Gemeinkosten)
4.2	Ölbindemittel, fest, pro Sack (35 l)	15 bis 35
5.	Sondermaterial	
	In Einzelfällen durch Sonderstützpunkte eingesetztes Sondermaterial	nach Aufwand
6.	Kosten beigezogener Hilfskräfte	
	Kosten der für die Schadenbewältigung beigezogenen Hilfskräfte und Unternehmungen	nach Aufwand
7.	Brandfälle	
	Bei Brandfällen ist der Tarif nach Anhang II F nur anwendbar, soweit Leistungen erbracht werden, die über die allgemeine Einsatzpflicht als örtliche Feuerwehrorganisation hinausgehen.	

Anhang 3: Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Alters- und Behindertenamt	
1.1	Berufsausübungsbewilligungen für die Berufe des Pflegewesens	200 bis 600
1.2	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
1.3	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
1.4	Betriebsbewilligungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen)	300 bis 600
2.	Kantonsarztamt	
2.1	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
2.1.1	...	
2.1.2	...	
2.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
2.3	Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	200 bis 600
2.4	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
2.5	Betriebsbewilligungen und Zulassungen im Desinfektions- und Entwesungswesen	100 bis 250
2.6	Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger	gebührenfrei
2.7	Ausstellung von Leichenpässen	30
2.8	Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
2.9	aufsichtsrechtliche Massnahmen betreffend bewilligungsfreie Tätigkeiten	200 bis 12'000
3.	Kantonsapothekeramt	
3.1	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
3.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
3.3	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
3.4	Bewilligungen im Heilmittelbereich	300 bis 600
3.5	...	
3.6	Bewilligungen im Betäubungsmittelbereich	300 bis 600
3.7	Inspektionen	
3.7.1	Ordentliche Inspektionen	
	a Öffentliche Apotheken	300 bis 600
	b Spitalapotheken	nach Zeitaufwand
	c Privatapotheken	300 bis 400
	d Drogerien	200 bis 400

		Taxpunkte
3.7.2	Ausserordentliche Inspektionen	nach Zeitaufwand
4.	Spitalamt	
4.1	Betriebsbewilligungen für Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen	300 bis 3000
5.	Sozialamt	
5.1	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
5.2	Bewilligungen für die Betreuung und Pflege von Personen in privaten Haushalten im Suchtbereich	250
5.3	Auskünfte im Bereich der Sozialgesetzgebung gegenüber Sozialbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozialwesens sowie Privatpersonen	gebührenfrei
5.4	Entscheide über Gesuche um materielle Hilfe im Sinn von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) ¹	gebührenfrei
5.5	Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen im Lastenausgleich	gebührenfrei
5.6	Zulassung von Besoldungskosten im Lastenausgleich	gebührenfrei
6.	Kantonales Laboratorium	
6.1	...	
6.2	Kontrollen beim Vollzug des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG ²) sowie Beanstandungen nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung und der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV ³)	nach Zeitaufwand
6.3	Für die Lebensmittelkontrolle werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung festgesetzten Rahmen erhoben.	
6.4	...	
6.5	...	
6.5.1 bis 6.5.6	...	
6.6 bis 6.6.3	...	
6.7	Kontrollgebühr für die Weinhandelskontrolle der Selbsteinkellererinnen und Selbsteinkellerer	
6.7.1	Ordentliche Kontrolle	100 plus 1 Rp. pro Liter eingekellerten Wein, max. CHF 800
6.7.2	Zusatzgebühr für ausserordentliche Kontrollen	100
6.7.3	Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln	nach Zeitaufwand
6.7.4	...	
7.	Rechtsamt	

¹ SR 312.5

² SR 814.01

³ SR 741.622

		Taxpunkte
7.1	Rechtskraftbescheinigungen gegenüber Privaten, die in Erfüllung ihnen übertragener kantonaler Aufgaben verfügt haben	gebührenfrei
8.	Diverses	
8.1	Mitberichte und Gutachten des Sanitätskollegiums oder der Fachkommissionen	100 bis 10'000
8.2	Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Bereich des Umweltschutzes	50 bis 1000
8.3	Mitberichte und Gutachten im Bereich des Umweltschutzes	100 bis 10'000
8.4	Genehmigungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen der Ethikkommission	200 bis 10'000
8.5	Ermächtigung für die Bereitstellung eines Leistungsangebots der institutionellen Sozialhilfe (Art. 60 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG ¹])	gebührenfrei
9.	Gemeinsame Bestimmungen	
9.1	Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) ²	gebührenfrei
9.2	Für Erneuerung und Änderung von Bewilligungen gilt der für die Bewilligungserteilung festgesetzte Gebührenrahmen.	
9.3	Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
9.4	Die Gebühren für Betriebsinspektionen, die durch die besondere Gesetzgebung vorgeschrieben sind, sind von der inspizierten Person oder dem Betrieb zu tragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand und können für die einzelnen Bereiche pauschaliert werden.	

¹ BSG 860.1

² SR 943.02

Anhang 4A: Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

(Stand 01.01.2012)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen, kommunalen und regionalen Reglementen sowie Plänen ist gebührenfrei.	
2.	Gebühren des Amts für Gemeinden und Raumordnung	
2.1	Bewilligung zur Abweichung von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt	400
2.2	Genehmigung der Zweckänderung einer Zuwendung Dritter (unselbstständige Stiftung)	100 bis 2000
2.3	Ausnahmebewilligungen vom Mindestabschreibungssatz	200 bis 2000
2.4	Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses zur Festlegung eines kommunalen Voranschlags (Art. 76 GG ¹)	nach Zeitaufwand
2.5	Vorprüfung eines Gemeindeerlasses auf Ersuchen der Gemeinde (Art. 55 Abs. 2 GG)	nach Zeitaufwand
2.6	Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinde, wie Mitwirkung bei Amtsübergabe und Arbeitsplatzbewertung	nach Zeitaufwand
2.7	Behandlung mutwilliger Einsprachen (Art. 61 Abs. 4 ² BauG ³) in Nutzungsplanverfahren	200 bis 2000
2.8	Für besonders hohen Arbeitsaufwand beim Entscheid über eine kommunale oder eine regionale Planungszone, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	400 bis 4000
2.9	Genehmigung der Verlängerung einer kommunalen oder einer regionalen Planungszone	200 bis 2000
2.10	Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone	400
2.11	Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.12	Verfügung betreffend Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Art. 37 Bst. c BauG ⁴)	300
2.13	Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 Abs. 3 BewD ⁵)	300

¹ BSG 170.11

² Richtig: Art. 61 Abs. 5

³ BSG 721.0

⁴ BSG 721.0

⁵ BSG 725.1

		Taxpunkte
2.14	Stellungnahme oder Entscheid über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. sowie 37a des Raumplanungsgesetzes ¹	50 bis 1000
2.15	Baupolizeiliche Fachberichte und Stellungnahmen in Baubewilligungsverfahren	nach Zeitaufwand
2.16	Ausnahmegewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG ²	400
2.17	Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG ³	400
2.18	Verfügung nach Art. 31 Abs. 2 eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV ⁴)	nach Zeitaufwand
2.19	Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen	nach Zeitaufwand
2.20	Sanierungsverfügung im Sinne des Umweltschutzgesetzes ⁵	nach Zeitaufwand
2.21	Begutachtung von Geschäften durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	250 bis 2500
2.22	Behandlung von Baugesuchen (in koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 BauG ⁶)	
	– ordentliche Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 1000
	– generelle Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 700
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt)	nach Zeitaufwand, mindestens 500
	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
2.23	Reproduktion von Luftbildern, Karten, EDVZonenplänen und dgl. (wenn Format > A3)	nach Zeitaufwand, mindestens 100
2.24	Dienstleistungen des Ateliers AGR für Dritte (ausserhalb der JGK)	nach Zeitaufwand mindestens 100
2.25	Zuteilung eines Fahrtenkredits	400
3.	Gebühren des Kantonalen Jugendamts	
3.1	Verfügungen im Pflegekinderwesen, soweit nicht Kostenfreiheit besteht	100 bis 600
3.2	Adoptionsentscheide	350 bis 800
3.3	Verfügungen betreffend Absehen von der Zustimmung des leiblichen Elternteils für Adoptionen (sofern nicht zur Hauptsache geschlagen)	350 bis 500
3.4	Verfügungen betreffend Adoptionsvermittlung	300 bis 500
4.	Gebühren des Amts für Sozialversicherungen	
4.1 –		
4.1.19	...	
4.2	...	
4.2.1	...	
4.3 –		
4.3.11	...	

¹ SR 700

² BSG 704.1

³ BSG 704.1

⁴ SR 814.41

⁵ SR 814.01

⁶ BSG 721.0

		Taxpunkte
4.4	Krankenpflegeversicherung	
4.4.1	Zuweisen an einen Krankenversicherer	100
4.4.2	Aufheben der Zuweisung	100
4.4.3	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	100
4.4.4	Unterstellen unter die Versicherungspflicht	100
4.4.5	Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, werden von den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.4 befreit.	

Anhang 4B: Gebührentarif der Grundbuchämter

(Stand 01.01.2015)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Das Grundbuchamt kann für seine Gebühren einen Vorschuss verlangen.	
1.2	Für die Bezahlung der Gebühren haften neben den Verfügungsberechtigten die übrigen Vertragsparteien.	
1.3	Abweisung und Rückzug Bei der Abweisung und beim Rückzug eines Geschäfts unterliegen sämtliche erbrachten Leistungen der Gebührenpflicht. Die Gebühr für die Abweisungsverfügung oder die Abwicklung des Rückzugs berechnet sich nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens 100 Taxpunkte.	
1.4	Planänderungen Für Verrichtungen im Zusammenhang mit einer Planänderung, insbesondere für Bereinigungsarbeiten, ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu beziehen. Sie beträgt mindestens 300 Taxpunkte. Die Gebühren für Eigentumsänderungen und andere Neueinschreibungen im Zusammenhang mit Planänderungen richten sich nach Ziffer 2 ff.	
1.5	Gebührenreduktionen	
1.5.1	Wenn eine Verrichtung eine wesentliche Vereinfachung für die Grundbuchführung mit sich bringt oder wenn die Gebühr in einem krassen Missverhältnis zur erbrachten Leistung steht, kann die Gebühr durch das Grundbuchamt angemessen reduziert werden.	
1.5.2	Wird mit einer Anmeldung das Grundbuch von überflüssigen Eintragungen befreit, sind für jede vollständig gelöschte Dienstbarkeit oder Grundlast bis zu 50 Taxpunkte gutzuschreiben, sofern	
	a die Löschungsbewilligungen im Rahmen eines gebührenpflichtigen Geschäfts angemeldet werden,	
	b die Löschungsbewilligungen nicht in einem materiellen Zusammenhang zum gebührenpflichtigen Geschäft stehen und	
	c die Löschungen im Zuge der Verarbeitung des gebührenpflichtigen Geschäfts tatsächlich vorgenommen werden können.	
	Die Gutschriften entsprechen höchstens den Gebühren des Geschäfts.	
1.6	Gebührenfreiheit Für die Löschung von Eintragungen, Vor- und Anmerkungen, die Streichung im Gläubigerregister und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundbuchverrichtungen sind keine Gebühren zu beziehen.	
1.7	Persönliche Anmeldung	
1.7.1	Die Gebühr für die Entgegennahme und Überprüfung des Geschäfts bei persönlicher Anmeldung berechnet sich nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens 100 Taxpunkte.	

		Taxpunkte
1.7.2	Bei persönlicher Anmeldung beträgt die Gebühr für die Prüfung der Identität und Handlungsfähigkeit für jede zu kontrollierende Unterschrift Bei Kollektivunterschriften ist die Gebühr für jede gezeichnete Unterschrift zu erheben.	20
1.8	Behandlung auf mehreren Grundbuchämtern Muss ein Geschäft auf mehr als einem Grundbuchamt behandelt werden, so bezieht jedes Grundbuchamt seine Gebühren.	
1.9	Ausdrucke im Selbstbedienungsverfahren Die Grundbuchämter können Besuchern gestatten, unbeglaubigte Auszüge über Grundstücke und andere Ausdrucke aus dem elektronischen Grundbuch selbstständig auf den vom Grundbuchamt zugewiesenen Geräten zu erstellen. Die Gebühren richten sich nach Ziffer 4 dieses Anhangs.	
1.10	Mehrere Bearbeitungswege Kann ein Antrag an das Grundbuchamt über unterschiedliche Verarbeitungsabläufe im Hauptbuch eingeschrieben werden, ist derjenige Weg zu wählen, der für die Kundinnen und Kunden die geringsten Gebührenfolgen nach sich zieht.	
2.	Eröffnung und Schliessung von Grundstücken bei Stockwerk- Miteigentum im Grundbuch	
2.1	Die Gebühr für die Eröffnung oder Schliessung eines Grundstücks für eine Stockwerkeinheit beträgt	100
2.2	Bei Stockwerkeigentumsgrundstücken beträgt die Gebühr für die Änderung der Beschreibung, der Wertquote usw. (Änderungen des Kopfdatensatzes) Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	50
2.3	Bei gewöhnlichem Miteigentum beträgt die Gebühr für die Eröffnung, Änderung oder Schliessung eines Miteigentumsgrundstücks Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	30
3.	Einschreibungen und Änderungen im Hauptbuch	
3.1	Eigentum	
3.1.1	Die Gebühr für die Eintragung der Eigentümerin oder des Eigentümers beträgt für das erste Grundstück	200
	Wird das Grundstück gemeinschaftlich erworben, beträgt die Gebühr für jede weitere Erwerberin oder für jeden weiteren Erwerber	20
	Erwirbt dieselbe Eigentümerin, derselbe Eigentümer oder dieselbe Eigentümergemeinschaft mit demselben Erwerbsakt mehrere Grundstücke, beträgt die Gebühr für jedes weitere Grundstück	20
3.1.2	Die Gebühr für die Umwandlung von Gesamt in Miteigentum oder umgekehrt sowie für die Änderung des Gesamthandverhältnisses beträgt für das erste Grundstück	100
	Für jedes weitere Grundstück derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft beträgt der Zuschlag	20
3.1.3	Die Gebühr für die Firma- und Namensänderung sowie Sitzverlegung einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft beträgt für das erste Grundstück	100
	Für jedes weitere Grundstück derselben juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beträgt der Zuschlag	20
	Ist gleichzeitig sowohl eine Firma- oder Namensänderung als auch eine Sitzverlegung einzuschreiben, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	
3.1.4	Die Nachführung der Namensänderung einer natürlichen Person und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Verrichtungen sind gebührenfrei.	
3.2	Dienstbarkeiten und Grundlasten Die Gebühr für die Eintragung und Änderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt	

		Taxpunkte
	a für die Eröffnung oder Änderung der Rechtsbeziehung (Kopfdaten) im Grundbuch	100
	b für jedes belastete und berechnigte Grundstück und für jede berechnigte Person in der Beziehungsgruppe oder in den Beziehungsgruppen des Rechts	10
	Für die Bestimmung der Anzahl Grundstücke und Personen der Beziehungsgruppe oder der Beziehungsgruppen des Rechts beginnt die Zählung bei jedem belasteten Grundstück neu. Identische Personen werden pro Rechtsbeziehung jedoch nur einmal gezählt.	
3.3	Grundpfandrechte	
3.3.1	Die Gebühr für die Eintragung eines Pfandrechts, einer leeren Pfandstelle oder von vorbehaltenen Vorgängen beträgt	
	a für die Eröffnung der Grundpfandrechtsbeziehung im Grundbuch bei der Neubegründung von Pfandrechten sowie bei der Zusammenlegung oder Teilung von Grundpfandrechten	100
	b für jedes belastete Grundstück im Perimeter des Rechts	20
3.3.2	Die Gebühr für die Änderung eines Pfandrechts (Erhöhung des Pfandbetrags oder Maximalzinsfusses, Änderung der Zins- und Abzahlungsbestimmungen, Umwandlung in eine andere Pfandrechtsart usw.) beträgt Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen des Pfandrechts verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	50
3.3.3	Die Gebühr für Änderungen der Belastungen eines Grundpfandrechts (Pfandhaftverteilung, Pfandeneinsetzung, Pfandentlassung, Änderung in der Pfandstelle usw.) beträgt	
	a bei einem Grundstück	20
	b bei jedem weiteren Grundstück zusätzlich	10
	Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen der Belastung eines Pfandrechts verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	
3.3.4	Die Gebühr für Änderungen im Rangverhältnis usw. beträgt	
	a für jedes Grundpfandrecht	20
	b zusätzlich für jedes Grundstück im Perimeter	10
3.3.5	Die Gebühr für die Einschreibung und Änderung eines Gläubigerrechts beträgt pro Pfandrecht Eingeschlossen in dieser Gebühr sind die Neuausstellung des Pfandtitels sowie die Bescheinigung über die Einschreibung des Faust- oder Grundpfandgläubigerrechts.	30
3.3.6	Die Einschreibung, Änderung oder Löschung von Vermerken und Hinweisen zu den Pfandrechten ist gebührenfrei.	
3.4	Vor- und Anmerkungen Die Gebühr für die Einschreibung oder Änderung einer Vor- oder Anmerkung beträgt	
	a für die Eröffnung oder Änderung der Rechtsbeziehung (Kopfdaten) im Grundbuch	50
	b für jedes belastete und berechnigte Grundstück und für jede berechnigte Person in der Beziehungsgruppe oder in den Beziehungsgruppen des Rechts	10
	Für die Bestimmung der Anzahl Grundstücke und Personen der Beziehungsgruppe oder der Beziehungsgruppen des Rechts beginnt die Zählung bei jedem belasteten Grundstück neu. Identische Personen werden pro Rechtsbeziehung jedoch nur einmal gezählt.	
3.5	Widmung Die Gebühr für die Widmung von Grundstücken (Art. 32 der Verordnung des Bundesrates vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch [GBV ¹]), die Umwidmung oder Aufhebung der Widmung beträgt pro beteiligtes Grundstück	10
4.	Auszüge und Auskünfte	

¹ SR 211.432.1

		Taxpunkte
4.1	Die Gebühr für unbeglaubigte Voll- oder Teilauszüge aus dem Hauptbuch beträgt für das erste Grundstück	20
	Sofern gleichzeitig Auszüge von mehreren Grundstücken bestellt werden, beträgt die Gebühr für den Hauptbuchauszug über jedes weitere Grundstück derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft	10
	In der Gebühr für Auszüge aus dem Hauptbuch sind die Auszüge über die Bezugsgrundstücke eingeschlossen. Als Bezugsgrundstücke gelten die Anmerkungsgrundstücke, das Bodengrundstück beim selbstständigen und dauernden Baurecht, das Baurecht beim Unterbaurecht, das Stammgrundstück beim Stockwerkeigentum, das gemeinschaftliche Blatt beim Miteigentum und das Alpgrundstück bei geseyeten Alpen.	
4.2	Die Gebühr für alle anderen unbeglaubigten Auszüge aus dem elektronischen Grundbuch (z.B. Eigentümerregisterauszüge, Auszüge aus dem Tagebuch) beträgt pro Auszug	20
4.3	Die Gebühren für Kopien von Belegen oder Teilen davon betragen pro Beleg	
	a bis zu 10 Seiten	20
	b für jede weitere Seite	1
	Die Maximalgebühr pro Beleg beträgt	100
4.4	Werden Auszüge, Kopien von Grundbuchbelegen usw. mittels Telefax übermittelt, ist zu den Gebühren nach Ziffer 4.1 bis 4.3 ein einmaliger Zuschlag von pro Bestellung zu erheben.	20
4.5	Die Gebühren für die Beantwortung von Voranfragen sind nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie betragen mindestens	50
4.6	Gebühr für Grundpfandrechtlisten	
4.6.1	In Papierform	
	a Grundgebühr, bis zu 10 Seiten	200
	b für jede weitere Seite zusätzlich	10
	Die Maximalgebühr pro Grundpfandrechtliste beträgt	500
4.6.2	In elektronischer Form auf Speichermedium	
	a Grundgebühr	200
	b Zeitaufwand zur Erstellung des Speichermediums pro (angefangene) halbe Stunde	50
	Die Maximalgebühr pro Grundpfandrechtliste beträgt	500
5.	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Schuldbriefe und weitere Verrichtungen	
5.1	Auf Antrag bestätigt das Grundbuchamt Einschreibungen oder Änderungen im Hauptbuch (Art. 25 Abs. 5 GBV). Die Gebühr für eine Eintragungsbescheinigung beträgt	20
5.2	Wird die Beglaubigung von Auszügen oder Belegkopien verlangt, beträgt der Zuschlag für die Beglaubigung pro Bestellung zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 4	20
5.3	Die Gebühr für die Titelausstellung (erste Ausstellung bei der Errichtung des Pfandrechts, Neuausstellung infolge veränderter Verhältnisse beim Pfandrecht, Neuausstellung eines Titels gemäss Art. 64 Abs. 3 GBV, Neuausstellung eines Titels infolge Schuldbriefzusammenlegung oder Schuldbrieferteilung sowie Wiederausstellung eines kraftlos erklärten Titels) beträgt	20
5.4	Die Gebühren für standardisierte Mitteilungen wie Avisierungen an Gläubiger bei Handänderungen oder bei Bereinigungen betragen für jede vorgeschriebene Mitteilung	20
5.5	Die Gebühren für Korrespondenzen sind nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie betragen mindestens	50
5.6	Handänderungsanzeigen und übrige Mitteilungen an Gemeindestellen oder Nachführungsgeometer sind gebührenfrei.	

		Taxpunkte
6.	Stundung und Erlass von Handänderungssteuern gemäss Artikel 11a, 11b, 17, 17a und 17b des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG) ¹	
6.1	Die Gebühr für die Bearbeitung eines gesetzmässigen Stundungsgesuchs, die Überprüfung der Stundungsvoraussetzungen, die Gewährung der Stundung und des Steuererlasses bei unstrittigen Voraussetzungen (Art. 17a Abs. 2 HG) beträgt Die Gebühr wird mit der Einreichung des Gesuchs beim Grundbuchamt fällig und ist gleichzeitig mit der Gebühr für die Bearbeitung des angemeldeten Geschäfts zu entrichten.	350
6.2	Die Gebühr für eine Gesuchsabweisung gemäss Artikel 11a Abs. 2 HG beträgt Die Gebühr gemäss Ziffer 6.1. entfällt.	200
6.3	Für die Fristerstreckung und die damit verbundenen Abklärungen (Art. 11b Abs. 2 HG) beträgt die Gebühr.	150
6.4	Die Gebühr für Abweisungen von Steuerbefreiungen inklusive Aufhebungen von Stundungen gemäss Artikel 17a Abs. 3 HG sowie des Nachbezugs der Handänderungssteuer (Art. 17b HG) beträgt Die Gebühr fällt zusätzlich zu derjenigen gemäss Ziffer 6.1 an.	300
6.5	Muss das Grundbuchamt zusätzliche Unterlagen verlangen, Abklärungen vornehmen oder Vorkehrungen treffen, die in Ziffer 6 nicht speziell tarifiert werden, sind für diese die Gebühren gemäss Ziffer 1 bis 5 oben zu erheben. Insbesondere werden für das gesetzliche Grundpfandrecht (Art. 11a Abs. 5 HG) die Gebühren gemäss Ziffer 3.3 oben erhoben. Fehlen solche Gebühren, berechnet sich die Gebühr nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens 100 Taxpunkte.	

¹ BSG 215.326.2

Anhang 5A: Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion (ohne SVSA und Kapo)

(Stand 01.03.2014)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Generalsekretariat	
1.1–1.6	...	
2. – 2.1	...	
3.	Amt für Migration und Personenstand	
3.1	Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	
3.1.1	Bürgerrechtsdienst	
3.1.1.1	Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 13 Abs.1 KBÜG ¹)	275
3.1.1.2	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBÜG)	1100
3.1.1.3	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBÜG)	1650
3.1.1.4	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 EbÜV ² stellen (Art. 13 Abs. 1 KBÜG ³)	550
3.1.1.5	...	
3.1.1.6	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BÜG ⁴)	100 bis 200
3.1.1.7	Feststellungsverfahren Schweizer Bürgerrecht (Art. 49 BÜG)	bis 400
3.1.1.8	Abweisung eines Einbürgerungsgesuches	200 bis 400
3.1.2	Zivilstandsdienst	
3.1.2.1	Behandlung eines Gesuches um Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB ⁵)	100 bis 1000
3.1.2.2	Bekanntgabe von Personendaten an die Behörden der Heimatgemeinde (Art. 49 Abs. 1 ZStV ⁶ sowie Art. 16 Abs. 1 ZV ⁷)	
	a auf Anfrage im Einzelfall	kostenfrei

¹ BSG 121.1

² BSG 121.111

³ BSG 121.1

⁴ SR 141.0

⁵ SR 210

⁶ SR 211.112.2

⁷ SR 212.121

		Taxpunkte
	<i>b</i> systematische Ereignismitteilung, pro Ereignis	5
	<i>c</i> Bestandeslisten, pro Liste	100
3.1.3	Die übrigen Gebühren des Zivilstandsdienstes richten sich nach der Gebührenverordnung des Bundes	
3.2	Abteilung Pass- und Identitätskartendienst	
3.2.1	Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf einer Ausweiskopie (Art. 15 EV AwG ¹)	15
3.2.2	Erstellung einer Ausweiskopie (Art. 15 EV AwG)	2
5.	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	
5.1	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.1.1	pro Schutzraum bis 100 SP	300
5.1.2 bis 5.1.4	...	
5.1.5	pro Schutzraum über 101 SP	600
5.1.6	...	
5.2	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982», pro Schutzraum	1600
5.2.1	...	
5.2.2	...	
5.3	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.3.1	pro Schutzraum bis 100 SP	120
5.3.2 – 5.3.4	...	
5.3.5	pro Schutzraum über 101 SP	250
5.3.6	...	
5.4	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982», pro Schutzraum	800
5.4.1	...	
5.4.2	...	
5.5	Bei nachträglichen Projektänderungen und Änderungsgesuchen von bestehenden Schutzräumen bzw. für ausserordentliche Abnahmen können die Tarife gemäss 5.1 bis 5.4 bis zum zweifachen erhöht werden.	
5.6	Prüfung von Schutzraum-Befreiungsgesuchen, pro Gesuch	180
5.7	Prüfung von Schutzraum-Aufhebungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.8	Prüfung von Schutzraumanpassungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.9	Keine Gebühren werden erhoben für den baulichen Zivilschutz betreffend Gesuche von Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirchen, Stiftungen und privaten Heimen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sowie für freiwillige Massnahmen.	
5.10	Abnahme und Betriebsgenehmigung, Kontrolle, Sperrung, teilweise Sperrung und Aufhebung von stationären Sportschiessanlagen, pro Anlage	200
5.11	Betriebsgenehmigung von temporären Sportschiessanlagen, pro Anlage	50
5.12	Bearbeitung von Plausibilitätsprüfungen, ab dem dritten Fall pro Zivilschutzorganisation und Jahr, pro Stellungnahme	100

¹ BSG 123.22

Anhang 5B: Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)

(Stand 01.04.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben.

		Franken
1.	Prüfungen	
1.1	Praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer	
1.1.1	Hauptkategorien A, B, C, D, BE, CE und DE (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.2	Unterkategorien A1, B1, C1, D1, C1E und D1E (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A1 einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.3	Spezialkategorien F, G, M, Trolleybus und Taxi (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie M einzeln)	80.– bis 400.–
1.2	Praktische Prüfungen für Schiffsführerinnen und -führer	
1.2.1	Kategorien A, D und E	100.– bis 300.–
1.2.2	Kategorien B und C	400.– bis 800.–
1.3	Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.4	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer und Schiffsführerinnen und -führer	80.– bis 400.–
1.5	Theoretische Prüfung für Führerinnen und Führer von Fahrzeugen oder Schiffen	
	a Prüfung in Gruppen	20.– bis 100.–
	b Einzelprüfung	60.– bis 300.–
	c Verlängerung der Gültigkeit einer Schiffstheorieprüfung	20.– bis 100.–
1.6	Eignungsabklärungen	
1.6.1	Prüfung der verkehrspsychologischen Eignung durch Mitarbeitende des Verkehrsprüfzentrums	150.– bis 750.–
1.6.2	Abklärung der körperlichen Fahreignung von behinderten Personen	gebührenfrei
1.6.3	Beratungsgespräche vor der formellen Abklärung der Fahreignung und der Fahrkompetenz (namentlich in Form von Kontrollfahrten)	40.- bis 200.-
1.7	...	
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.2	Schwere Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (ganze Prüfung, Teilprüfung)	
	a landwirtschaftliche	60.– bis 300.–
	b gewerbliche	120.– bis 600.–
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) bis 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–

		Franken
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) über 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.8	Anhänger bis 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.9	Anhänger über 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.10	Tiefganganhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.11	Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder, Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.12	Periodische Nachprüfungen inkl. Nachprüfung nach Polizeirapport (alle Fahrzeugkategorien)	60.– bis 300.–
1.8.13	Nachkontrollen nach Beanstandungen	
	a ohne Voranmeldung	30.– bis 150.–
	b mit Voranmeldung (ganze Prüfung)	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.8.14	...	
1.8.15	Andere Teilprüfung nach Beanstandung	60.– bis 300.–
1.8.16	Rauch- und Geräuscmessungen	60.– bis 300.–
1.8.17	Andere in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Prüfungen von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder technischen Änderungen	
	a mit geringerem Aufwand	30.– bis 150.–
	b mit grösserem Aufwand	120.– bis 600.–
1.8.18	Datenkontrolle bei Zulassungsdokumenten (z.B. Teilgenehmigungen, Prüfberichte) und andere Vorabklärungen zur Durchführung von Prüfungen	30.– bis 150.–
1.8.19	Bearbeiten von Prüfberichten (APS)	30.– bis 150.–
1.9	Bearbeitung von asa-Prüfberichten für Räder sowie von Prüfberichten der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	20.– bis 80.–
1.10	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei für ein Fahrzeug pro Person
1.11	Schiffsprüfungen	
1.11.1	Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung, Teilprüfung	
	a Vergnügungsschiffe und Sportboote	50.– bis 300.–
	b Schiffe für gewerbsmässigen Personen- und Warentransport	150.– bis 750.–
	c Schiffe besonderer Bauart	150.– bis 750.–
	d Geräuscmessung	100.– bis 400.–
1.11.2	Administrative Kontrolle bei Beanstandungen	30.– bis 120.–
1.12	Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Prüfung in einem anderen Kanton	20.– bis 100.–
1.13	Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung	
1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.2	Eingang der Abmeldung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt	
	a Fahrzeugprüfung	30.– bis 150.–

		Franken
	<i>b</i> Schiffsprüfung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.3	Eingang der Meldung über die Ausserverkehrsetzung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.4	Nichteinhalten der Fristen für die Nachkontrolle ohne Abmeldung	20.– bis 100.–
1.14	Nichtdurchführung oder Abbruch einer Führer-, Fahrzeug- oder Schiffsprüfung infolge von Umständen, welche die betroffene Person zu vertreten hat	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.15	Terminverschiebungen oder Behandlung von Gesuchen im Zusammenhang mit Prüfaufträgen für Führer-, Fahrzeug-, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen	20.– bis 100.–
1.16	Terminverschiebungen unter Einhaltung der Abmeldefristen über das Online-Dispositionsportal des SVSA für Motorfahrzeugprüfungen	gebührenfrei
2.	Aufsicht	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen und neuen Schiffen	
2.1.1	Instruktionskurs (pro Tag/pro Person)	60.– bis 100.–
2.1.2	Ermächtigung (Betrieb)	120.– bis 300.–
2.1.3	Ermächtigung (Person)	120.– bis 300.–
2.1.4	Periodische Überprüfung	120.– bis 300.–
2.2	Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
2.2.1	Inspektion von Fahrschulen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften zur Berufsausübung	120.– bis 600.–
2.2.2	Inspektion von Verkehrskundeunterricht (VKU)	120.– bis 600.–
2.2.3	Inspektion der praktischen Grundschulung für Motorradfahrschüler (PGS)	120.– bis 600.–
2.2.4	Inspektion von Fahrunterricht	300.– bis 1500.– je Inspektorin oder Inspektor
2.2.5	Nichteinhalten der Melde- und Registrierungspflichten im Meldesystem VKU und PGS (Erfassen, Löschen, Ändern von Kursen, Terminen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Kursleiterinnen und Kursleitern usw.)	
	<i>a</i> verspätetes Ein- oder Austragen von Kursen oder Schulungen (vor Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–
	<i>b</i> verspätetes Ein- oder Austragen von Kurs- oder Schulungsteilnehmenden (vor Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–
	<i>c</i> Meldung von Kursen oder Schulungen nach deren Durchführung	30.– bis 150.–
	<i>d</i> Meldung von Kurs- oder Schulungsteilnehmenden (nach Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–
2.2.6	Nichtdurchführung oder Abbruch einer Inspektion infolge von Umständen, welche die betroffene Person zu vertreten hat	Ansatz gemäss Gebühr der entsprechenden Inspektion
2.2.7	Andere Aufsichtstätigkeiten gegenüber Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	60.– bis 300.–
3.	Ausweise	
3.1	Ausweise für Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Schiffen sowie für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches	

		Franken
	a um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie)	20.– bis 100.–
	b zum Ablegen einer Führer- oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerberinnen oder Bewerber	20.– bis 60.–
	c und d ...	
3.1.2	Ausstellen, Austauschen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Lernfahr- oder Führerausweises	20.– bis 100.–
3.1.3	Eintragen, Umwandeln oder Löschen von Kategorien (inkl. Spezial- und Unterkategorien), Beschränkungen, Zusatzangaben (Codes) usw. (Freiwillige Löschungen von Kategorien erfolgen gebührenfrei, ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat.)	20.– bis 100.–
3.1.4	Ausbildungsbewilligung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Lastwagenführerlehrlingen	20.– bis 100.–
3.1.5	Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerausweises oder eines internationalen Zertifikats für Fahrerinnen und Fahrer von Sport- und Freizeitschiffen	20.– bis 60.–
3.1.6	Freiwilliger oder gesetzlich zwingender Umtausch des bisherigen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat	30.– bis 150.–
3.1.7	Anhang oder schriftliche Ergänzungen zum Führerausweis im Kreditkartenformat	40.– bis 120.–
3.1.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen an Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	30.– bis 150.–
3.2	Ausweise für Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen, Schiffen sowie Motorfahrrädern	
3.2.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halterin/Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild oder Kennzeichen/Kontrollmarke	20.– bis 100.–
3.2.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	60.– bis 100.–
3.2.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen, Verlängern eines befristeten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahrzeugausweises oder einer Ersatzfahrzeugbewilligung	20.– bis 100.–
	(Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis 24 Stunden werden gebührenfrei ausgestellt.)	
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfällige Kontrollschilder)	10.– bis 50.–
3.2.8	Kaution für die Abgabe von Tageskontrollschildern	200.– bis 1000.–
3.2.9	...	
3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises	
	a für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–
	b für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.11	Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektivfahrzeugausweisen	
	a für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–

		Franken
	<i>b</i> für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.12	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen	
	<i>a</i> an Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen oder Schiffen	30.– bis 150.–
	<i>b</i> an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern	5.– bis 25.–
3.2.13	...	
3.2.14	Ausstellen eines Mofaausweises an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern sowie Hersteller oder Importeure von Motorfahrrädern	10.– bis 50.–
3.2.15	Eintrag und administrative Bearbeitung Code 178 „Halterwechsel verboten“	30.– bis 60.–
3.2.16	...	
3.2.17	Bewilligung, ein Fahrzeug befristet mit ausserkantonalen Kontrollschildern im Kanton Bern zu verwenden	100.– bis 500.–
3.2.18	Erstmalige Aufnahme von Schiffsdaten im elektronischen Informationssystem	20.– bis 100.–
3.2.19	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer einer Tagesbewilligung für Schiffe	10.– bis 50.–
3.3	Sonderbewilligungen:	
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen sowie nautische Bewilligungen	
	<i>a</i> lokale und regionale radsportliche sowie marschsportliche und ähnliche Veranstaltungen	70.– bis 350.–
	<i>b</i> überregionale radsportliche Veranstaltungen sowie Mehrkämpfe	100.– bis 500.–
	<i>c</i> motorsportliche Veranstaltungen ohne Renncharakter	100.– bis 500.–
	<i>d</i> übrige motorsportliche Veranstaltungen	200.– bis 1000.–
	<i>e</i> nautische Veranstaltungen	150.– bis 750.–
	<i>f</i> nautische Bewilligungen	150.– bis 750.–
	<i>g</i> Zuschlag für aufwändige Korrespondenzen, Besichtigungen oder Besprechungen	100.– bis 500.–
	<i>h</i> Zuschlag für beschleunigte Bearbeitung von zu spät eingereichten Gesuchen	50.– bis 250.–
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte	
	<i>a</i> Bewilligungen mit Gesamtgewicht bis 40 Tonnen, Länge bis 25 m, Breite bis 3 m, Höhe bis 4 m, Überhang vorne bis 5 m, Überhang hinten bis 7 m, bis 3 Fahrten oder Strecken, Gültigkeit höchstens ein Monat	50.– bis 250.–
	<i>b</i> höchstens einjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	80.– bis 400.–
	<i>c</i> mehrjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	200.– bis 1000.–
	<i>d</i> Zuschläge für Bewilligungen, bei denen der Rahmen gemäss Buchstabe <i>a</i> überschritten wird:	
	1. Ausnahme Gewicht pro weitere Tonne	1.– bis 5.–
	2. Ausnahme Breite und Höhe pro weitere 25 cm	10.– bis 40.–
	3. Ausnahme Länge pro weitere 5 m	10.– bis 40.–
	4. Überhang vorne und/oder hinten	10.– bis 40.–
	5. pro zusätzliche Strecke oder Fahrt	10.– bis 40.–
	6. pro weiteren Gültigkeitsmonat	20.– bis 100.–
	<i>e</i> Dauerbewilligungen für Motorschlitten, Pistenfahrzeuge, landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge, Schaustellerfahrzeuge	60.– bis 300.–
	<i>f</i> Sonderverarbeitung zu spät eingereichter Gesuche	40.– bis 100.–
3.3.3	Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen	

		Franken
	a Bewilligungen mit Gültigkeit bis ein Monat sowie Bewilligungen für Fahrten im Interesse der Öffentlichkeit	50.– bis 250.–
	b Bewilligungen mit mehrmonatiger Gültigkeit	100.– bis 500.–
3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	
	a Bewilligung für höchstens ein Jahr	80.– bis 400.–
	b Bewilligungen mit mehrjähriger Gültigkeit	200.– bis 1000.–
3.3.5	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	
	a mit geringem Aufwand	50.– bis 250.–
	b mit mittlerem Aufwand	200.– bis 1000.–
	c mit grossem Aufwand	500.– bis 2000.–
3.3.6	...	
3.3.7	Versuchsfahrten	200.– bis 1000.–
3.4	Kontrollschilder und Kennzeichen	
3.4.1	Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrzeug oder einen Anhänger	
	a Einzelschild	10.– bis 50.–
	b Schilderpaar	20.– bis 100.–
3.4.2	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	20.– bis 60.–
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr	20.– bis 60.–
3.4.4	Gebühr für die administrative Übertragung einer Kontrollschildnummer unter Motorfahrzeug-/Schiffshalterinnen oder Motorfahrzeug-/Schiffshaltern	
	a bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Schiff und Kontrollschildnummer	100.– bis 300.–
	b in allen übrigen Fällen	50.– bis 250.–
	c Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Übertragung von Kontrollschildern für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeits- und Ausnahmefahrzeuge sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer.	
3.4.5	...	
3.4.6	...	
3.4.7	Zuschlag bei Expressbehandlung von Kontrollschilderbestellungen	10.– bis 50.–
3.4.8	Rücktritt nach einem Online-Kontrollschilderwerb (Art. 26a StrVV) bei einem Erwerbsbetrag ab CHF 500.–	5 bis 15 Prozent des Erwerbsbetrages, mindestens 50.–
3.4.9	Bewilligung zur Weiterverwendung des bisherigen Schiffskontrollschildes	60.– bis 200.–
3.5	...	
3.6	Bewilligung von technischen Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen	30.– bis 150.–
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise	20.– bis 100.–
3.8	Nachträgliches Ändern von Adressdaten und Personalien in bestehenden Bewilligungen oder Ausweisen oder in den elektronischen Datenbanken (Ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat)	gebührenfrei
4.	Administrativmassnahmen	

		Franken
4.1	Massnahmen gegenüber Führerinnen und Führern von Fahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung	
	a der Erteilung eines Lernfahrausweises	100.- bis 500.-
	b der Zulassung zur Führerprüfung	100.- bis 500.-
	c der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein	100.- bis 500.-
4.1.2	Verwarnungen gemäss SVG, VZV und BSG	80.- bis 400.-
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausser bei vorsorglichen Entzügen oder Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	150.- bis 750.-
4.1.4	Fahrverbot für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, und für Fuhrleute, ausser bei vorsorglichen Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	60.- bis 300.-
4.1.5	Verkehrsunterricht	
	a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Fahrzeugführerinnen und -führer	100.- bis 400.-
	b Ausbleibegebühr	100.- bis 400.-
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung.	80.- bis 400.-
4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4.1 nicht ausdrücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV und BSG	100.- bis 500.-
4.2	Massnahmen gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	
4.2.1	Verwarnungen gemäss Artikel 26 Absatz 1 der eidgenössischen Fahrlehrerverordnung	100.- bis 500.-
4.2.2	Entzug der Fahrlehrerbewilligung	200.- bis 1000.-
4.2.3	Anordnung einer Kontrollprüfung gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	150.- bis 750.-
4.2.4	Andere Verfügungen und Massnahmen gegenüber Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	100.- bis 500.—
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug	
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren	100.- bis 500.-
4.3.2	Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme	80.- bis 400.-
4.4	Massnahmen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	
4.4.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen	
	a mit geringem Aufwand	50.- bis 250.-
	b in komplexen Fällen mit grossem Aufwand	250.- bis 1250.-
4.4.2	Auftrag an die Polizei oder andere Amtsstellen zum Einzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen, Kontrollschildern, Schiffsausweisen und -kennzeichen und/oder Auftrag für Zustellung und Aushändigung nicht abgeholter, empfangsbedürftiger Postsendungen oder zur Vornahme besonderer Abklärungen	100.- bis 500.-
4.4.3	Andere Massnahmen/Verfügungen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	50.- bis 250.-

		Franken
4.4.4	Ausschluss vom Bezug von Tagesausweisen	50.– bis 250.–
5.	Verschiedenes	
5.1	Informatikleistungen	
	a Personal	nach vertraglicher Vereinbarung
	b Material	nach Aufwand
	c Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2	Auskünfte	
5.2.1	Halterauskünfte über elektronische Medien	2.– bis 10.– je Auskunft
5.2.2	Auskünfte über Telebusiness-Nummern	1.– bis 5.– je Auskunft
5.2.3	Zugriff auf Daten im elektronischen Abrufverfahren	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2.4	Halterauskünfte aufgrund von Nachschlagungen durch die Behörde	
	a geringe Anzahl gleichzeitiger, einfacher Abfragen (pauschal)	20.– bis 100.–
	b grosse Anzahl einfacher und komplexer Abfragen	nach Aufwand
5.3	Besonderer Bezugsaufwand bei Verkehrssteuern und Gebühren	
	a Halbjährliche Steuerveranlagung je Halbjahr und je Kontrollschild	10.– bis 50.–
	b Behandlung von Teilzahlungs- und Stundungsgesuchen bei Fahrzeughaltern mit grossem Fahrzeugbestand	100.– bis 500.–
	c schriftliche Androhung einer Betreibung	30.– bis 150.–
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material	nach vertraglicher Vereinbarung
5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten	nach effektivem Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.)	
	a Fahrt zu einem Kunden oder einer Kundin (inkl. Rückfahrt)	2.– bis 5.– pro km
	b Fahrt zu mehreren Kundinnen oder Kunden	25.– bis 125.– je Kundin oder Kunde entsprechend Fahrdis- tanz
	c Fahrt zu mehreren Kundinnen und Kunden zu vorgegebenen Orten und Prüfplätzen	10.– bis 50.– je Kundin oder Kunde
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen oder Verrichtungen	20.– bis 100.–
5.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen	50.– bis 250.–
5.9	Waagebenützung	10.– bis 50.–
5.10	Kosten für Ersatzvornahmen, namentlich für das Auswassern, den Transport, das Lagern und Entsorgen von Schiffen oder das Entfernen von unzulässigen Installationen an Schiffs- und Liegeplätzen	nach Aufwand
6.	Gebührenreduktion und Gebührenerlass	

		Franken
6.1	Die Gebühren dieses Anhangs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt.	
6.2	Veranlasst eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger eine grosse Anzahl gleichartiger Leistungen gleichzeitig, kann der untere Gebührenrahmen für die einzelne Leistung um bis zu 75 Prozent reduziert werden.	

Anhang 5C: Gebührentarif Kantonspolizei (Kapo)

(Stand 01.02.2015)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4, Absatz 2, vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Arbeitsleistungen von Mitarbeitenden	
1.1	Instruktionen, Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Arbeitsstunden vor Ort	nach Zeitaufwand
1.2	Tatbestandesaufnahmen, Auswertungen, Gutachten und Vorabklärungen in Ermittlungsverfahren (sofern verrechenbar), Spezialmessungen (Lärmakustik)	nach Zeitaufwand
1.3	Zuführungen von Personen in jegliche Institutionen und Personentransporte für Institutionen	nach Zeitaufwand
1.4	Untersuchungen, Gutachten, Expertisen in Fachbereichen, Teilnahme an Plangenehmigungsverfahren	nach Zeitaufwand
1.5	Erstellen von Unfallplänen und anderen räumlichen Plänen	nach Zeitaufwand
1.6	Arbeiten für Dritte (im Auftragsverhältnis)	nach Zeitaufwand
1.7	Über den ordentlichen Polizeidienst (Grundversorgung) hinausgehender Sicherheitsdienst inkl. Pikettstellung bei Anlässen und Veranstaltungen, sofern nicht anderweitig durch ein anderes Gemeinwesen geregelt	nach Zeitaufwand
1.8	Suchaktionen (einzelfallweise)	nach Zeitaufwand
1.9	Verfügungen gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG ¹) und das Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	50 bis 1000
2.	Einsatzmittel, Material und Gerätschaften	
2.1	Einsatzmittel	
2.1.1	Allgemeine Einsatzmittel (Atemluftteste, Urinschnellteste usw.)	nach Aufwand
2.1.2	Einsatz von Diensthunden, pauschal pro Hund	300
2.1.3	Diebesfallen pauschal	250
2.2	Material	
2.2.1	Allgemeines Material (Bilder, Fotos, Ausweise, Materialkosten Dritter usw.)	nach Aufwand
2.2.2	Einsatzverbrauchsmaterial	nach Aufwand
2.2.3	...	
2.2.4	Pläne von Spezialdiensten	nach Aufwand
2.2.5	Ausleihgebühr Signalisationsmaterial pro Stück und Tag	20
2.2.6	Lagerungskosten Material	monatlich 25/m ² oder 35/m ³
2.2.7	Vernichtungskosten Material	nach Aufwand
2.3	Gerätschaften	

¹ BSG 551.1

		Taxpunkte
2.3.1	Pauschale Einsatzgebühr für Apparatebenutzung inkl. Unterhalt des Gerätes (zusätzlich zu Kostenverrechnung Ziffer 1 des Tarifs)	
2.3.1.1	Gerätschaften im Wert bis CHF 5000.–	100
2.3.1.2	Gerätschaften im Wert von CHF 5000.– bis 10'000.–	200
2.3.1.3	Gerätschaften im Wert über CHF 10'000.–	500
2.3.2	Bootskran «MarsUto»	
2.3.2.1	pro Bewegung mit Kreuz und Gurten	80
2.3.2.2	pro Bewegung ohne Kreuz und Gurten	60
2.3.2.3	Schiff am Kran hängen lassen pro Tag	160
2.3.2.4	Schiff auf Kranplatz stehen lassen pro Tag	40
2.3.2.5	Zuschlag Auswassern mit stehendem Mast pro Bewegung	70
2.3.2.6	Zeitzuschlag pro 30 Minuten	50
2.3.3	Radblockiersysteme (z.B. Sheriff)	260
2.3.4	Benutzung für Brücken- und Radlastwaagen	10 bis 35
3.	Fahrzeuge und Boote	
3.1	Grundgebühren	
3.1.1	Grundgebühren Motorräder	60
3.1.2	Grundgebühren Personenwagen	100
3.1.3	Grundgebühren Spezialfahrzeuge	250
3.1.4	Grundgebühren Wasserwerferfahrzeug inkl. Begleitmannschaft (sofern nicht anders geregelt)	1000
3.2	Gebrauchsentschädigungen	
3.2.1	Motorräder pro Kilometer	1
3.2.2	Personenwagen pro Kilometer	1.5
3.2.3	Spezialfahrzeuge pro Kilometer	2.5
3.2.4	Betriebsstunden Spezialfahrzeuge, wenn keine Kilometerentschädigung geschuldet ist	100
3.2.5	Wasserwerferfahrzeug inkl. Begleitmannschaft pro 24 Stunden (sofern nicht anders geregelt)	10'000
3.3	Boote	
3.3.1	...	
3.3.2	Boote mit Aussenbordmotor pro Stunde	100
3.3.3	Boote mit Innenbordmotor pro Stunde	150
3.3.4	Boote mit mehreren Motoren pro Stunde	350
3.4	Abschleppgebühren von Fahrzeugen	
3.4.1	Bearbeitungsgebühr Polizei Fahrräder	40
3.4.2	Bearbeitungsgebühr Polizei Motorräder	250
3.4.3	Bearbeitungsgebühr Polizei Personenwagen	300
3.4.4	Kosten der polizeifremden Abschleppfirma	nach Aufwand
3.5	Abgabe Betriebsstoffe bei Panne	
3.5.1	Benzin/5 Liter	70
3.5.2	Diesel/20 Liter	100
3.6	Einstellgebühren	
3.6.1	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Fahrzeuge aller Art pro Tag (ab Zeitpunkt der Freigabe, der Beschlagnahmungsverfügung usw.)	10

		Taxpunkte
3.6.2	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Schiffe aller Art pro Tag (ab Zeitpunkt der Freigabe, der Beschlagnahmungsverfügung usw.)	40
3.6.3	Einstellgebühr für alle nicht polizeilich sichergestellten Fahrzeuge aller Art pro Tag (ab 1. Tag)	10
4.	Alarmanlagen und Interventionen	
4.1	Jährliche Anschlussgebühr für Alarmanlagen gegen Überfall, Einbruch und Brand mit direktem Polizeianschluss	
4.1.1	Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ A)	660
4.1.2	Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ B)	270
4.1.3	Brandalarmsysteme (Typ F)	270
4.1.4	Die jährliche Anschlussgebühr entfällt bei Alarmanlagen aus Objekten, die rein ideellen Zwecken dienen (z.B.: Museen)	
4.2	Einmalige Behandlungs- und Aufschaltgebühr inkl. Erstellung des Einsatzdispositives, exkl. Brandalarmsysteme	680
4.3	Gebühr für Fehlalarme (ohne Feueralarme) aus Alarmanlagen mit und ohne direkten Polizeianschluss, wenn dadurch ein Einsatz der Polizei ausgelöst worden ist. Verrechnung ab dem 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	
4.3.1	bei Alarmanlagen mit Polizeianschluss oder Alarmanlagen, deren Alarme von einer privaten Alarmzentrale mittels Alarmlink der Kantonspolizei übermittelt werden	400
4.3.2	bei Alarmanlagen, deren Alarme von einer privaten Alarmzentrale telefonisch oder auf andere Art und Weise (ohne Verwendung des Alarmlinks) der Kantonspolizei übermittelt werden	480
4.3.3	bei Alarmanlagen, deren Alarme direkt telefonisch oder auf andere Art und Weise der Kantonspolizei übermittelt werden (weder Polizeianschluss, noch Alarmübermittlung durch eine private Alarmzentrale)	530
5.	Andere Gebühren	
5.1	Formulare und Bestätigungen	
5.1.1	Bestätigungen gegenüber Versicherungen	70
5.1.2	Bestätigungen gegenüber Dritten	70
5.1.3	Aufnahme Ausweisverlustmeldung	40
5.1.4	Auskunftserteilung und Herausgabe von Akten an Versicherungsgesellschaften	10 bis 80
5.1.5	Fotodossier bis 6 Seiten	600
5.1.6	Fotodossier bis 12 Seiten	700
5.1.7	Fotodossier grösser als 12 Seiten	nach Zeitaufwand
5.1.8	Unentschuldigtes Fernbleiben bei Prüfungsaufgeboten	50
5.2	ARV-Angelegenheiten	
5.2.1	Befreiungsverfügung pro Person	80
5.2.2	Pauschale für Transportbegleitungen	310
5.2.3	Mahnung bei Bewilligungserneuerung	50
6.	Verschiedenes	
6.1	Die Gebühren dieses Anhangs können reduziert werden, wenn	
6.1.1	die vollumfängliche Gebührenerhebung offensichtlich zu unbilliger Härte führen würde	
6.1.2	die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt	

		Taxpunkte
6.1.3	der Anlass im kulturellen oder wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Interesse einer breiteren Öffentlichkeit liegt, der sportlichen Ertüchtigung Vieler dient oder im Rahmen der Rechtsordnung politische Zwecke verfolgt	
6.2	Über Reduktionsgesuche bis zu einem Verzichtswert von CHF 5000.00 entscheidet das Polizeikommando abschliessend. Diesen Betrag übersteigende Gesuche beurteilt die Polizei- und Militärdirektion (POM).	

Anhang 6: Gebührentarif der Finanzdirektion

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Finanzverwaltung	
1.1	Verfügungen betreffend direkten Finanzausgleich	gebührenfrei
1.2	Ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle	nach Zeitaufwand
1.3	Statistische Publikationen der Abteilung Finanzausgleich	10 bis 40
2.	Steuerverwaltung	
2.1	Stundungsentscheide in Steuersachen	gebührenfrei
2.2	Verfügungen und Vorbescheide in Steuersachen	50 bis 2000
2.3	Erlassentscheide in Steuersachen	
	a bis zu einem Betrag von weniger als CHF 2000 pro Jahr	gebührenfrei
	b ab einem Betrag von CHF 2000	50 bis 1000
2.4	...	
2.5	Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen	5 bis 300
2.6	Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen	60
2.7	Ausserordentliche EDV-Dienstleistungen	nach Gesamtaufwand
2.8	Amtliche Bescheinigungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht beim Vollzug der Doppelbesteuerungsabkommen	10 bis 60
2.9	Amtliche Schätzung des Ertragswertes gemäss Artikel 87 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht ¹	50 bis 2000
2.10	Mahnungen im Inkassoverfahren	60
3.	Personalamt	
3.1	Erstellen von Statistiken und Ausarbeiten von Berichten über Gehalt, Sozialzulagen usw.	nach Zeitaufwand
3.2	Erstellen von umfangreichen rückwirkenden oder prospektiven Gehaltsberechnungen	nach Zeitaufwand
3.3	Erstellen von Informatik-Auswertungen	nach Gesamtaufwand
3.4	Informatikberatung in Personalbereich	nach Zeitaufwand
4.	Amt für Informatik und Organisation	
4.1	Arbeits- und Ausbildungshilfsmittel wie Broschüren, Anleitungen, Programme, Disketten usw.	30 bis 1000

¹ SR 211.412.11

4.2	Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens,	
4.2.1	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer einfachen Liste, ausgewählt nach Attributen und evtl. als zufällige Stichprobe	1500
4.2.2	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer komplexen Liste, ausgewählt nach Datengruppen (stratifiziert nach einem Attribut)	3300
4.2.3	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer programmierten Liste mit Selektion nach Datengruppen (stratifiziert nach mehreren Attributen)	nach Zeitaufwand
4.2.4	Andere Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens	nach Zeitaufwand
4.3	Zertifikat nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)	100
5.	...	

Anhang 7: Gebührentarif der Erziehungsdirektion

(Stand 01.08.2014)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Generalsekretariat	
1.1	Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
1.2	Dokumentationszentrum des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan	
1.2.1	Jährliche Benützungskarte	20
1.2.2	Jährliche Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung	10
1.2.3	Einzelausleihen an Private (Nicht-Lehrkräfte)	2
1.2.4	Mahnungen	10 bis 50
2.	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	
2.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
2.2	Diplom Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater	
2.2.1	Abschlusskolloquium	300
2.2.2	Wiederholung	200
2.2.3	Anerkennungsprüfung	200
3.	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	
3.1	Fachmittelschulbildungsgänge	
3.1.1	Fachmittelschulabschlussprüfung	250
3.1.2	Fachmaturitätsprüfung	200
3.2	Gymnasiale Bildungsgänge	
3.2.1	Maturitätsprüfung	250
3.2.2	Einschreibung in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind	150
3.3	Mittelschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.4	Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
3.4.1	Einschreibung	150
3.4.2	Abschlussprüfung	250
3.5	Duplikate von Diplomen und Ausweisen	50 bis 100
3.6	Berufsfachschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.7	Aufnahmeverfahren Schule für Gestaltung Bern und Biel	
3.7.1	Vorbereitungskurse Gestalten	150
3.7.2	Fachklassen Keramikdesign	150
3.7.3	Fachklassen Grafik	150
3.8	Bildungsgänge der höheren Berufsbildung	
3.8.1	Einschreibung	150
3.8.2	Diplomprüfung	300

		Taxpunkte
3.9	Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule	
3.9.1	Einschreibung	150
3.9.2	Abschlussprüfung	250
3.10	Einschreibung in Vorbereitungskurse auf Fachhochschulstudiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen	150
3.11	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Berufsinformationszentren, Mahnungen	20 bis 50
4.	Amt für Hochschulen	
	In den Gebühren unter Ziff. 4.1 und 4.2 sind die Kosten für die Ausfertigung des Diploms oder des Patents sowie der Äquivalenz- oder Anerkennungserklärung inbegriffen	
4.1	Patent Sekundarlehrerinnen und -lehrer	
4.1.1	Wissenschaftliche Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent, pro Fach	75
4.1.2	Wissenschaftliche Prüfungen für das Ergänzungspatent	100
4.1.3	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.4	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachzeugnis	100
4.1.5	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent	100
4.1.6	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.7	Wiederholung, pro Fach	100
4.1.8	Propädeutische Prüfung	75
4.1.9	Probelektion	75
4.2	Diplom Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	
4.2.1	Schlussprüfung	600
4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs	100
4.3	Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung	
4.3.1	Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung	30
4.3.2	Bearbeitungsgebühr bei Abmeldung nach erfolgter Kursbestätigung	50
4.3.3	Nichterfüllen eines Kurses ohne vorherige schriftliche Abmeldung	200
4.4	Medienzentrum Schulwarte Bern	
4.4.1	Jahresabonnement für Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen	100
4.4.2	Einzelausleihe an Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen, pro Medium	6 bis 15
4.4.3	Mahnungen	10 bis 50
4.4.4	Externe Beratungen, Kurse und Projektbegleitungen	Nach Zeitaufwand
4.4.5	Abgabe von Geräten und Apparaten der Medienwerkstatt	Nach Mietvertrag
4.4.6	Benützung von Arbeitsplätzen der Medienwerkstatt durch Privatpersonen	Nach Mietvertrag
4.4.7	Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen	Nach Mietvertrag
5.	Amt für Kultur	
5.1	Abtretungen von Reprographierechten für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme	150
5.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Std.	80
5.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40

Anhang 8: Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Die detaillierten Abstufungen innerhalb der angegebenen Gebührenrahmen werden nach sachlichen Kriterien durch die Fachämter vorgenommen. Für weitere, nur in Einzelfällen auftretende und deshalb in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht einzeln aufgeführte Gebührentatbestände, werden die Kosten nach dem effektiv entstehenden Aufwand berechnet.

Die Gebühren der nicht aufgeführten Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion richten sich nach dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung.

		Taxpunkte
1.	...	
2.	Tarife des Amtes für Geoinformation	
2.1	...	
2.2	...	
2.3	Geografische Daten in numerischer Form (Bereitstellungskosten)	
	a erster Datensatz pro Bestellung	135
	b jeder weitere Datensatz der gleichen Bestellung	60
2.4	Geografische Daten in grafischer Form	
	Bearbeitung zuzüglich Materialkosten (Papier, Film usw.)	nach Zeitaufwand
2.5	Zugriff auf kantonale Geodaten-Infrastruktur	
	a Mehranforderungen an technische Infrastruktur	
	b Einrichten und Pflege des Zugriffs mit Zugangsberechtigungsstufe B und C	nach Zeitaufwand und betrieblichen Mehrkosten
	c kundenspezifische Dienstleistungen	
2.6	Zugriff mit Informatikmitteln auf Grundstückdateninformationssysteme	
2.6.1	Grundstückdateninformationssystem GRUDIS je Kalenderjahr	
	a Banken, Pensionskassen und Versicherungen	
	Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Hypothekarvolumen im Kanton Bern, das heisst sämtliche Forderungen, die durch Grundstücke gedeckt werden, die im Kanton Bern liegen. Die Hypothekarforderungen umfassen die Hypothekaranlagen und die festen Vorschüsse gegen hypothekarische Deckung. Massgebend ist das Hypothekarvolumen am 31. Dezember des Vorjahres.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	b Gebäudeversicherung	5000
	c Gemeinden	v

		Taxpunkte
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden entspricht P der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ¹	$150 + P * 0.30$
	Die Gebühr beträgt höchstens	10'000
	Der Zugriff für Gemeindeverbände ist gebührenfrei, sofern alle Mitgliedsge- meinden einen gebührenpflichtigen Zugang auf GRUDIS haben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gemeindeverband die Gebühren dieser Gemeinden zu übernehmen.	
	<i>d</i> Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (P) am 31. Dezember des Vorjahres aller Gemeinden, deren amtliche Vermessung der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin nachführt. P entspricht der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 FILAG	$P * 0.065$
	<i>e</i> Im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und No- tare	1500
	<i>f</i> Versorgungs- und Entsorgungswerke	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der durch das Werk versorgten Personen (P). Die Gebühr berechnet sich nach folgender Formel:	
	$36 * \sqrt{P}$	
	Für die Anzahl der versorgten Personen sind die Verhältnisse am 31. Dezem- ber des Vorjahres massgebend.	
	Die Gebühr beträgt mindestens	5000
	Die Gebühr beträgt höchstens	25'000
	Für Werke, deren Anzahl versorgter Personen nicht bestimmbar ist, beträgt die Gebühr	5000
	<i>g</i> Ausgleichskasse des Kantons Bern	gebührenfrei
	<i>h</i> Behörden des Bundes	3000
2.6.2	Grundstückdateninformationssystem eGRIS (Terravis)	
	<i>a</i> Banken, Pensionskassen und Versicherungen [<i>Buchstabe a Fassung vom 29. 10. 2014</i>]	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	
	<i>b</i> Urkundspersonen	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	1 500
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektroni- schen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	<i>c</i> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektroni- schen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8

¹ BSG 631.1

		Taxpunkte
	<i>d</i> Behörden des Bundes	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	3000
2.7	Vorgefertigte Druckerzeugnisse	40 bis 200
2.8	Spezialarbeiten	
	Bearbeitungskosten	nach Zeitaufwand
2.9	Beschaffungswesen	
	<i>a</i> Grundgebühr	500 bis 2500
	<i>b</i> Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen	bis 2 Prozent des Vergabepreises
2.10	Werkvertragswesen	
	<i>a</i> Administration Werkvertragswesen Grundgebühr	500 bis 2500
	<i>b</i> Bearbeitungsgebühr	bis 4 Promille der Abrechnungssumme
2.11	Verschiedenes	
	<i>a</i> Porto und Verpackung	5 bis 25
	<i>b</i> Express und Fax	5 bis 25
	<i>c</i> Vermietung von technischen Instrumenten	50 bis 250 pro Tag
	<i>d</i> Kleinbezüge	10 bis 50
2.12	ÖREB-Kataster	
	<i>a</i> Unbeglaubigter Auszug pro Grundstück	50
	<i>b</i> Beglaubigung anlässlich der Erstellung eines Auszugs	10
3.	Tarife des Amtes für Wasser und Abfall	
3.1	Subventionsrückforderungen	120 bis 580
3.2	Abnahmen und Kontrollen mit Beanstandungen	120 bis 580
3.3	Genehmigung von Linienführungen nach Wasserversorgungsgesetz (WVG) und Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Schutzzonenverfahren nach WVG sowie Nutzung der Wasserkräfte und Gebrauchswasser nach Wassernutzungsgesetz (WNG)	120 bis 580
3.3.1	Genehmigung von Linienführungen nach WVG	nach Zeitaufwand
	<i>a</i> für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	460 bis 4590
	<i>b</i> Behandlung mutwilliger Einsprachen	230 bis 2290
3.3.2	Genehmigung von Schutzzonen nach WVG	gebührenfrei
3.3.3	Projektierungsbewilligungen nach Art. 17 WNG	350 bis 5730
3.3.4	Erteilung und Änderung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen nach WNG	350 bis 5730
3.3.5	Baubewilligungen nach Art. 19 WNG: 1 Promille der Baukosten, zusätzlich:	120 bis 22'920
	<i>a</i> Behandlung unerledigter, aufwändiger Einsprachen	nach Zeitaufwand
	<i>b</i> Behandlung von Ausnahmegesuchen, pro Gesuch	60
3.3.6	Weitere Verfügungen nach WNG und nach der Gewässerschutzgesetzgebung	120 bis 2300

		Taxpunkte
3.3.7	Wasserbaubewilligungen, Wasserbaupolizeibewilligungen:	
	a Pauschal-/Grundgebühr	138
	b Bearbeitungsgebühr	120 bis 2300
3.3.8	Spezialfälle im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
3.4	Juragewässerkorrektion und Schwemmholzentorgung	
3.4.1	Benützung des Transportschiffes pro Stunde (ohne Bedienungspersonal):	
	a ohne Benützung Ladekran	290
	b mit Benützung Ladekran	360
	c mit Benützung Ladekran und Abstützrohren.	390
	Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	
	Je nach Einsatzart kann zusätzlich eine Bereitstellungspauschale erhoben werden	120 bis 570
	Benützung von zusätzlichem Material	tatsächlicher Aufwand
3.4.2	Mähschiff Wohlensee, pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	520
3.4.3	Übrige Wasserfahrzeuge pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	35 bis 170
3.4.4	Benützung Maschinen und Geräte sowie von Fahrzeugen der Juragewässer- korrektur, pro Betriebsstunde	20 bis 120
3.5	Umstellungen der Wehrtore aufgrund spezieller Begehren	
	a Grundpauschale	170
	b zusätzlicher Aufwand während der Arbeitszeit pro Stunde (8 bis 17 Uhr)	140
	c zusätzlicher Aufwand ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde (17 bis 22 Uhr und 6 bis 8 Uhr)	170
	d zusätzlicher Aufwand während der Nacht pro Stunde (22 bis 6 Uhr)	230
3.6	Bohrbewilligungen (ohne Bewilligungen nach Bergregalgesetz)	gebührenfrei
3.7	a Gewässerschutzbewilligungen	120 bis 4590
	b Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen und die nachfolgend nicht speziell geregelt sind.	gebührenfrei
	Für Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauernd oder gelegentlich durch Private erbracht werden, können von den nachstehenden Gebühren abweichende Tarife festgelegt werden.	
3.8	ARA-Beratung und ARA-Kontrolle: Gebührenfrei sind die periodischen Kontrollen bei Kläranlagen über 100 EW und stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Kleinkläranlagen unter 100 EW, die ohne vorherige Mahnung durchgeführt werden. In den übrigen Fällen kommen folgende Gebühren zur Anwendung:	
	a Kleinkläranlagen	230 bis 580
	b andere Kläranlagen	230 bis 920
	c Zusatzkontrollen	350 bis 920
	d Störungsdiagnose und -behebung	120 bis 920
3.9	a Empfängerbewilligungen gemäss VeVa ¹	230 bis 3440

¹ SR 814.610

		Taxpunkte
	<i>b</i> Bewilligungen gemäss Art. 19 des Abfallgesetzes ¹	230 bis 1720
	<i>c</i> Betriebsbewilligungen für Reaktor- und Reststoffdeponien	1150 bis 3340
	<i>d</i> Betriebsbewilligungen für Inertstoffdeponien	120 bis 860
	<i>e</i> Bewilligungen für Gemeindesammelstellen	120 bis 350
3.10	Materialentnahmen (pro 100 m ³)	2 bis 6
	Die Gebühr beträgt mindestens 500, maximal 20'000 Taxpunkte	
3.11	Tankanlagen	
	<i>a</i> Tankbewilligungen: der tiefere Wert gilt für Tanks bis 2,9 m ³ , der höhere für solche von 2501 bis 3000,9 m ³ . Für Tanks ab 3001 m ³ werden je weitere 500 m ³ 200 Taxpunkte berechnet. Innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens existieren weitere, detaillierte Abstufungen, die sich nach dem Tankinhalt richten.	130 bis 3100
	<i>b</i> Anordnung der Ersatzvornahme	290
	<i>c</i> Ersatzvornahme	350
	<i>d</i> Tankverfügungen (Ausserbetriebnahme)	120
	<i>e</i> Verfügungen bei Schadenfällen sind gebührenfrei. Die diesbezüglichen Kosten werden jedoch in der Schlussabrechnung vollständig berücksichtigt.	
	<i>f</i> Kataster- und Computerauszüge, je Adresse	0,2 bis 0,6
3.12 - 3.12.7	...	
3.13	Gewässer- und Bodenschutzlabor	
	<i>a</i> Die Gebühr für Laboruntersuchungen richtet sich grundsätzlich nach dem im Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft stehenden Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz.	
	<i>b</i> Werden die dem Tarif zugrunde liegenden Untersuchungsmethoden geändert, sind die Ansätze sinngemäss anzupassen.	
	<i>c</i> Gebühren für neue Untersuchungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen zu den zahlenmässigen Ergebnissen werden dem Aufwand entsprechend festgesetzt.	
	<i>d</i> Bei gleichzeitiger Untersuchung von mehreren Proben gleicher Art wird ein Mengenrabatt gewährt, wenn dabei eine Arbeitseinsparung erzielt werden konnte. Der Rabatt beträgt ab fünf Proben 10 Prozent, ab zehn Proben 20 Prozent. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes über die von ihm subventionierten Untersuchungen.	
	<i>e</i> Auswärtige Arbeiten werden nach Zeitaufwand und tatsächlichen Auslagen zusätzlich zur Gebühr für die Untersuchungen in Rechnung gestellt.	
	<i>f</i> Die Rückerstattung der Kosten für gerichtliche Expertisen ist beim zuständigen Gericht zu beantragen, insbesondere auch bei Untersuchungen, die im Auftrag der Polizei oder der Fischereiaufsicht durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einem Tatbestand stehen, der dem Strafrichter angezeigt wird.	
4.	...	
5.	Tarife des Tiefbauamtes	

¹ BSG 822.1

		Taxpunkte
	<i>a</i> Strassenbaupolizeiliche und strassenverkehrsrechtliche Verfügungen, Amtsberichte, Fachberichte	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>b</i> Wasserbaupolizeibewilligungen	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>c</i> Genehmigung von Wasserbauplänen	300 bis 2000
	<i>d</i> Verfügung über Beiträge einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde gemäss Art. 37 WBG ¹	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 3000
	<i>e</i> Gewässerfeststellungsverfügungen gemäss Art. 38 WBV ²	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 2000
	<i>f</i> Unterirdische Inanspruchnahme von Strassen für Leitungen pro Laufmeter	10 bis 40
	<i>g</i> ...	
	<i>h</i> ...	
	<i>i</i> Oberirdische Inanspruchnahme von Strassen pro Quadratmeter	5 bis 30
	<i>k</i> Kiesentnahmegebühr aus Gewässern für gewerbliche Zwecke pro m ³	5 bis 15
	Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen. Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion. Ausstellung der Verfügung	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
6.	Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	
6.1	Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen, Kontrollen, Plangenehmigungen	30 bis 1000
6.2	Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung, Widerruf von Personentransportbewilligungen	nach Zeitaufwand
7.	Tarife des Amtes für Grundstücke und Gebäude	
7.1	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in kantoneigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhebung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten	50 bis 500
7.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern	200 bis 2000

¹ BSG 751.11

² BSG 751.111.1

Anhang 9: Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

(Stand 01.04.2013)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Landwirtschaftliches Bodenrecht	
	Bewilligungen und andere Verfügungen	50 bis 1000
2.	Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	
2.1	Verfügungen (Gutheissung oder Abweisung) gemäss dem Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ¹ sind bei einem Wert des Vertragsgegenstandes zu beziehen	
	bis CHF 50'000.–	250
	von über CHF 50'000.– bis CHF 250'000.–	500
	von über CHF 250'000.– bis CHF 500'000.–	750
	von über CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	1000
	von über CHF 1'000'000.– bis CHF 2'000'000.–	1500
	von über CHF 2'000'000.–	2000
2.2	Feststellungsverfügungen über die Bewilligungspflicht	110 bis 1200
3. bis 3.4.3	...	
4.	Erbschaftssachen	
4.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 570, 574, 575 und 588 ZGB ²), pro Person	30
4.2	Ausschlagungserklärungen von Minderjährigen	gebührenfrei
4.3	Verlängerung einer Ausschlagungsfrist (Art. 576 ZGB)	50
4.4	Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation	100 bis 1000
4.5	Bestellung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB), pro Person	70
4.6	Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung (Art. 609 ZGB)	100 bis 1000
4.7	Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars	50
4.8	Anordnung eines Steuerinventars (Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars ³) bei einem Rohvermögen:	
	von über CHF 25'000.– bis CHF 200'000.–	100
	von über CHF 200'000.– bis CHF 500'000.–	150

¹ BSG 215.126.1

² SR 210

³ BSG 214.431.1

		Taxpunkte
	von über CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	200
	von über CHF 1'000'000.– bis CHF 2'000'000.–	300
	über CHF 2'000'000.–	500
4.9	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der erbberechtigten Personen und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörden, die Notarin oder den Notar) bei einem Rohvermögen	
	bis CHF 25'000.–	gebührenfrei
	von über CHF 25'000.– bis CHF 200'000.–	50
	von über CHF 200'000.– bis CHF 500'000.–	75
	von über CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	100
	von über CHF 1'000'000.– bis CHF 2'000'000.–	150
	von über CHF 2'000'000.–	250
4.10	Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrolle der Eingaben sowie die Überweisung der Akten an die Notarin oder den Notar bei einem Rohvermögen	
	bis CHF 75'000.–	100
	von über CHF 75'000.– bis CHF 200'000.–	150
	von über CHF 200'000.– bis CHF 500'000.–	225
	von über CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	300
	von über CHF 1'000'000.– bis CHF 2'000'000.–	450
	von über CHF 2'000'000.–	750
4.11	Verzicht auf Erstellung eines Inventars bei einem Rohvermögen	
	bis CHF 25'000.–	gebührenfrei
	von CHF 25'000.– bis CHF 100'000.–	50
5.	Bausachen	
5.1	– ordentliche Baugesuche: 1 Promille der Baukosten	100 bis 20'000
	– generelle Baugesuche: 0,7 Promille der Baukosten	700 bis 14 000
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt): 0,5 Promille der Baukosten	500 bis 10 000
5.2	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen ist zusätzlich zu der Gebühr gemäss Ziffer 5.1 eine solche nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.	
5.3	Für die Behandlung von Ausnahmegesuchen pro Gesuch	50
5.4	Baupolizeiliche Verfügungen	nach Zeitaufwand, mindestens 300
5.5	Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns	nach Zeitaufwand, mindestens 300
6.	Gastgewerbe	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 36 Abs. 1 Gastgewerbegesetz ¹)	nach Zeitaufwand
7.	...	
8.	Handel und Gewerbe	

¹ BSG 935.11

		Taxpunkte
8.1	Automatenbewilligungen je Jahr Spritzenautomaten für Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten sind gebührenfrei (Verordnung über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten)	20 bis 400
8.2	Verfügungen um Erteilung, Verweigerung und Entzug von Bewilligungen sowie Verwarnungen von Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern im Bereich der Prostitution	200 bis 1000
8.3	Spitalsalons und Jetonsapparat in Gastgewerbebetrieben	
8.3.1	Einrichtungsbewilligung	200 bis 400
8.3.2	Betriebsbewilligung für einen Spielsalon oder den Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb	150 bis 500
8.3.3	Jährliche Gebühr für jeden bewilligungspflichtigen, aufgestellten Spielapparat, inklusive Jetonsapparate	100 bis 300
8.4	...	
9.	Passation der Rechnungen von Burgergemeinden	
9.1	Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtreinvermögen inkl. Spezialfinanzierungen (Forstreservfonds und dergleichen) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Fürsorgegut von der Gebührenpflicht ausgenommen.	
9.2	Passationen von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) und gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) bei einem reinen Vermögen	
	bis CHF 50'000.–	gebührenfrei
	von über CHF 50'000.– bis CHF 100'000.–	80
	von über CHF 100'000.– bis CHF 200'000.–	135
	von über CHF 200'000.– bis CHF 300'000.–	190
	von über CHF 300'000.– bis CHF 400'000.–	245
	von über CHF 400'000.– bis CHF 500'000.–	270
	von über CHF 500'000.– bis CHF 600'000.–	325
	von über CHF 600'000.– bis CHF 700'000.–	380
	von über CHF 700'000.– bis CHF 800'000.–	430
	von über CHF 800'000.– bis CHF 900'000.–	485
	von über CHF 900'000.– bis CHF 1'000'000.–	540
	für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als CHF 500'000 als ganze Million gerechnet werden,	150
	jedoch höchstens	1500
10.	Verschiedenes	
10.1	...	
10.2	Für die Bewilligung eines Leichentransportes	40
10.3	Auskunfterteilung und Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften	40
10.4	...	
10.5	...	
10.6	...	

Anhang 10: Gebührentarif der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

(Stand 01.01.2013)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation der Taxpunkte mit dem in Artikel 4 Absatz 2 des allgemeinen Teils angegebenen Wert. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Kindesschutz	
1.1	Vorkehren im Zusammenhang mit Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren	
1.1.1	Kinderzuteilungsberichte	250 bis 1000
1.1.2	Regelung des persönlichen Verkehrs	100 bis 1500
1.1.3	Änderung eherechtlicher Urteile (Art. 134 ZGB)	50 bis 750
1.1.4	Prozessvertretungen des Kindes nach den Artikeln 314a ^{bis} ZGB und 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) ¹	75 bis 150 pro Stunde
1.2	Adoptions- und Kindesrecht	
1.2.1	Anordnungen und Massnahmen im Adoptions- und Kindesrecht (Art. 264 bis 327 ZGB), soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. d KESG)	50 bis 500
1.2.2	Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB) inklusive Erarbeitung und Genehmigung der Vereinbarung	50 bis 750
1.2.3	Vaterschaftsabklärungen und Unterhaltsregelungen	50 bis 750
1.2.4	Inventarisierung des Kindesvermögens und Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens	50 bis 500
2.	Erwachsenenschutz	
2.1	Anordnungen im Zusammenhang mit der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung)	50 bis 1000
2.2	Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	50 bis 1000
2.3	Beistandschaft	
2.3.1	Anordnungen im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft, soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. c KESG) oder in einem der nachfolgenden Tatbestände geregelt werden	50 bis 1000
2.3.2	Aufnahme eines Inventars nach Artikel 405 Absatz 2 ZGB	100 bis 250 pro Halbttag
2.3.3	Prüfung und Genehmigung der Rechnung nach Artikel 415 Absatz 1 ZGB bei einem Vermögen	
	bis CHF 15'000	50
	von CHF 15'000 bis 50'000	100
	von über CHF 50'000 bis 100'000	200
	von über CHF 100'000 bis 250'000	300
	von über CHF 250'000 bis 500'000	500
	von über CHF 500'000 bis 750'000	750

¹ SR 272

		Taxpunkte
	von über CHF 750'000 bis 1'000'000	1000
	Für den Vermögenswert jeder weiteren Million CHF 300 Taxpunkte mehr, jedoch höchstens 3000 Taxpunkte. Bruchteile von mehr als CHF 500'000 werden als ganze Million gerechnet.	
	Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen der betreuten Person massgebend, auch wenn die Vermögen mehrerer betreuter Personen gemeinsam verwaltet werden und über die Vermögen gemeinsam Rechnung abgelegt wird.	
2.3.4	Prüfung und Genehmigung des Berichts nach Artikel 415 Absatz 2 ZGB	50 bis 500
2.3.5	Zustimmung zu den Rechtshandlungen gemäss Artikel 416 und 417 ZGB	50 bis 500
2.3.6	Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Fällen nach Artikel 419 ZGB, soweit nicht nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe e KESG gebührenbefreit	50 bis 500
2.3.7	Entbindungen von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen (Art. 420 ZGB)	50 bis 500
3.	Gebührenreduktion und Gebührenerlass	
3.1	Die Gebühren dieses Anhangs werden angemessen reduziert, wenn die gebührenpflichtigen Verrichtungen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten oder des instruierenden Mitglieds fallen (Art. 55 bis 57 KESG und Art. 59 KESG).	
3.2	Sie können bei besonderen Umständen, namentlich im Falle einer unbilligen Härte für die betroffene Person, ganz oder teilweise erlassen werden.	